

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening
Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Rechtsstaat & Demokratie sind KEINE
„Selbstläufer“!

Daher ist es – nach dem Willen des GG(!) – unsere
staatsbürgerliche Pflicht als Bürger*
grundrechtsverletzende Eingriffe des Staates
aufzudecken, sodass sie wirksam unterbunden
werden können.

Ihre Zeichen
Your Reference

Unser Zeichen
Our Reference
VB-1-01/24/app

Ihre Nachricht vom

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

01. Feb. 2024

Rechtsanwalt Axel Bernd APPELT, Geltinger Au 21, 85652 Pliening
– Verfassungsbeschwerdeführer/Beschwerdeführer –

Hiermit erhebt der Beschwerdeführer form- und fristgerecht, §§ 23 I, 93
BVerfGG

Verfassungsbeschwerde

verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG.

Ist es mit **(1)** „Recht und Gesetz“, sowie **(2)** mit den mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten, sowie **(3)** mit der MENSCHENWÜRDE nach Art. 1 Abs. 1 (und Abs. 3) GG, sowie mit dem Bild des Verhältnisses von Mensch zu Staat und umgekehrt des GG vereinbar:

(A) DASS die deutsche Justiz vorsätzlich E I N S E I T I G gegen den Bürger^X im staatsanwaltschaftlichen Echtzeit-Modus ermittelt, in „HETZ-Jagd-artig“ Begehungsweise, während

(B) GLEICHZEITIG bereits seit Jahren sämtliche Strafanzeigen dieses Bürgers^X vorsätzlich nicht bearbeitet wurden und auch weiter nicht bearbeitet werden? womit dem Bürger^X **vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend** (1) der Zugang zum Rechtsstaat und (2) zu rechtsstaatlicher Hilfe SEIT VIER Jahren und auch weiterhin grundrechtswidrig vereitelt wird?! **UND**

(C) ZUGLEICH ist das Bundesverfassungsgericht für diese fortgesetzte Vorenthaltung des Zuganges zum Rechtsstaat und für die Vereitelung rechtsstaatlicher Hilfe ZENTRAL mit verantwortlich.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening (bei München)
Germany

Beweis: (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22** und (3) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, **JEDOCH AUSTRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Der „Rechtsstaat“

(1) kann einem Bürger nicht einerseits JAHRELANG den Zugang zum Rechtsstaat und den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigern, ← also wenn es um die strafrechtliche Verfolgung **der „eigenen“** von der Justiz begangenen **Straftaten** geht!!, **UND gleichzeitig**

(2) **vorsätzlich E I N S E I T I G** ausschließlich gegen den Bürger mittels eines Bombardements von Strafanzeigen (wegen angeblicher Beleidigung) ermittelt und verurteilen; **UND** zudem dabei nochmals gegen Art. 103 Abs. 1 GG **VORSÄTZLICH** verstoßen.

Denn es ist mit der **Menschenwürde** gemäß unseres GG **NICHT** vereinbar,

(1) Dass der deutsche Staat **JEWELLS vorsätzlich**

UND justizwillkürlich

UND EINSEITIG und in „**HETZ-Jagd-artiger**“ **Begehungsweise**

UND im Echtzeitmodus(!) (außergewöhnlich hohes Arbeitstempo der Staatsanwaltschaften und Gerichte)

UND mit der Manpower des hessischen Justizministeriums (vgl. **Anlage 5**)

UND unter Beteiligung von zwischenzeitlich DREI BUNDESLÄNDERN **UND** dem BVerfG,

UND mittels ERNEUT durchgängig fortgesetztem Verstoß gegen Art. 103 I GG,

E I N E S E I T I G und **einzig gegen den Beschwerdeführer strafrechtlich ermittelt, entscheidet, Anklage erhebt und verurteilt (erneut grundrechtsverstoßend),**

WÄHREND GLEICHZEITIG die hessische Justiz **VORSÄTZLICH** gezielt auf eine kriminelle Strafvereitelung, Begünstigung und auf **VERJÄHRUNG** der „**eigenen**“ Straftaten der hessischen Richter* und Staatsanwälte* seit **JAHREN** konsequent hinarbeitet, sei **VIER JAHREN** konsequent **über 30 STRAFANZEIGEN** des Beschwerdeführers **nicht** bearbeitet, **nicht** darüber ermittelt und entscheidet,

UND der Beschwerdeführer damit **ZUDEM** – in Ermangelung dieser Ermittlungsergebnisse und Strafurteile – in seinem **Verteidigungsvorbringen AUF NULL reduziert ist**, **weil die strafrechtlich über den Beschwerdeführer „richtenden“**

Betreff
Reference

Personen NICHT von ihrem „GLAUBEN“ abzubringen sind, dass Richter* und Staatsanwälte* solch schwere Amts-/Straftaten und Justizverbrechen begehen, UND der Beschwerdeführer – infolge der von der Justiz JAHRELANG „**in eigener Strafsache**“, also hinsichtlich der von der Justiz begangenen Amts-/Straftaten und Justizverbrechen NICHT ERMITTELT und ENTSCIEDEN hat, sodass der Beschwerdeführer im Rahmen seines strafrechtlichen VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS (in den gegen ihn fallbezogen geführten Strafverfahren) **NICHT** auf die ERMITTLUNGs-Ergebnisse und Strafverurteilungen der sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden hessischen Richter* und Staatsanwälte* zurückgreifen kann.

Ein solches Vorgehen der Justiz in „**der eigenen, also von der Justiz begangenen Straftaten**“ SEIT JAHREN vorsätzlich **nicht** zu ermitteln, und **GLEICHZEITIG vorsätzlich EINSEITIG** mit einem Bombardement von Strafanzeigen (wegen Beleidigung), zudem den exakt gleichen Fall betreffend, mit der Manpower des hessischen JUSTIZMINISTERIUMS (vgl. Anlage 5) gegen einen Bürger* vorzugehen, und dies zudem in vorsätzlich „**HETZ-Jagd-artig**“ Begehungsweise, lässt schlimmste Assoziationen mit der Nazi-Justiz des „Dritten Reiches“ aufkommen.

Denn auch im „**Dritten Reich**“ hat die Nazi-Justiz allen unliebsamen Menschen und den jüdischen Mitbürgern*:

1.a den Zugang zum Rechtsstaat und

1.b den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe konsequent verweigert, **UND GLEICHZEITIG**

2. diese so rechtlich vollständig ENTMENSCHLICHTEN Mitbürger* in „**HETZ-Jagd-artig**“ Begehungsweise und rechtlich und tatsächlich geschändet, diskreditiert und hinsichtlich ihres erlittenen Leides mundtot gemacht.

Aktuell, also im Deutschland des Jahres 2024, bedient sich unser deutscher „Rechtsstaat“ der exakt gleichen Methoden gegen den Beschwerdeführer, also gegen den Menschen Appelt.

Das ist eine **nationalsozialistische-gleiche Begehungsweise** des deutschen „Rechtsstaates“ im Jahr 2024, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht. Und an diesen Geschehnissen trägt das Bundesverfassungsgericht in tragender Weise MITVERANTWORTUNG.

Beweis: (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSTRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Und warum das Ganze? UM zu verhindern, dass eine Mehrzahl von hessischen Richtern* und Staatsanwälten* für ihre VORSÄTZLICH begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen **nicht** strafrechtlich verfolgt werden (können), wie dies jedoch „Recht und Gesetz“ zwingend vorschreibt.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in den gegen ihn „**HETZ-Jagd-artig**“ betriebenen Strafverfahren – welche von den hessischen Amts-/Straftätern bewirkt werden, welche der Beschwerdeführer wegen der von diesen Anzeigenerstattern begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen bereits VOR JAHREN angezeigt hat – nun in SEINEN VERTEIDIGUNGS-MÖGLICHKEITEN „auf Null reduziert“ behindert ist, weil er nicht auf die ERMITTLUNGEN und Verurteilungen dieser hessischen Amts-/Straftäter* zugreifen kann, da die deutsche Justiz „**IN EIGENER SACHE**“ nicht „gegen sich selbst“ ERMITTELT und VERURTEILT hat. ←UND auch hierfür ist unser aller Bundesverfassungsgericht in tragender Weise MITVERANTWORTLICH!

Beweis: (1)Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5; (2)„Elfenbeinturm-Entscheidung 1“** BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und **(3)„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“** BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSTRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Würde umgekehrt die deutsche Justiz die Strafverfolgung „**in eigener Sache**“ nicht seit JAHREN vorsätzlich gesetz- und grundrechtswidrig verweigert haben, so könnte der Beschwerdeführer auf diese ERMITTLUNGsergebnisse und Verurteilungen zulasten der sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte* im Rahmen SEINES VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS zugreifen, was ihm infolge der Grundrechtsverletzungen der deutschen Justiz, also infolge der NICHTERMITTLUNGEN der deutschen Justiz hinsichtlich der von ihr begangene Amts-/Straftaten und Justizverbrechen nun nicht möglich ist.

Und damit kann der Beschwerdeführer auch nicht den unverrückbaren FALSCHEN „**GLAUBEN**“ der über ihn nun „richtenden“ Strafrichter entkräften, welche einfach NICHT „**GLAUBEN**“ können, dass deutsche Richter*/Staatsanwälte* solch schwere Amts-/Straftaten und Justizverbrechen begehen können.

Mit Vorlage dieser staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen der vom Beschwerdeführer angezeigten Richter* und Staatsanwälte* könnte jedoch der Beschwerdeführer diesen falschen „GLAUBEN“ der nun über ihn „richtenden“ Strafrichter* sehr leicht entkräften, was ihm jedoch infolge der vorsätzlich JAHRELANG gesetzwidrig betriebenen NICHT-Verfolgung der von ihm angezeigten und sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden Richter*/Staatsanwälte* nun NICHT möglich ist. NICHT möglich ist, in AUSSCHLAGGEBENDER und FALLENTSCHEIDUNGSERHEBLICHER Weise, UND ALLEIN durch die Straftaten und Grundrechtsverletzungen des deutschen Staates bewirkt!

!! Dass diese vorsätzlich **EINSEITIG** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „**Hetz- & Treibjagd**“ wirkungsvoll unterbunden werden kann, sowie die damit verbundenen VORSÄTZLICH begangenen Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers auch hinsichtlich seiner rechtsstaatlichen VERTEIDIGUNGsmöglichkeiten, ist es notwendig, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT i.R. der vorliegenden Verfassungsbeschwerde entscheidet und anordnet,

I. dass hinsichtlich ALLER gegen den Beschwerdeführer

- bereits erhobenen und/oder rechtshängigen Strafverfahren („Beleidigung“), die Aussetzung bzw. das „Ruhem“ dieser Strafverfahren angeordnet wird, **bis über ALLE vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde. UND**
- dass die Erhebung und Verfolgung fallbezogen neuer Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer so lange untersagt und ausgeschlossen ist, bis über alle vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde, verbunden mit der VERPFLICHTENDEN Anordnung, dass die hessische Justiz UNVERZÜGLICH und unter Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zur STRINGENTEN und GESTRAFFTEN Bearbeitung und Entscheidung betreffend alle vom Unterfertigenden gegen die hessischen Richter* und Staatsanwälte* erhobenen Strafanzeigen ZU VERPFLICHTEN! ←DENN anderenfalls würde die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers ja auch weiterhin EINFACH NICHT BEARBEITEN, und damit dem Beschwerdeführer auch WEITERHIN der Zugang zum Rechtsstaat und der Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe zigfach grundrechtsverletzend VERWEIGERT werden.

Anschauliches „analog“-Beispiel:

Wenn sie einen Hund (JAHRELANG) **schlagen** und der Hund dann irgendwann sich verteidigend **zurückbeißt**, dann können sie in ihrer rechtlichen Analyse und Bewertung das „**SCHLAGEN**“ ihres Hundes nicht in Gänze ausklammern und unberücksichtigt lassen.

Doch EXAKT DIES macht die deutsche Justiz. Und dies SEIT JAHREN!

Betreff
Reference

Denn zum Stichtag 01. Februar 2024:

(1) wurden und werden gut **30 rechtshängige Strafanzeigen des Unterfertigten** gegen sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden hessische Richter* und Staatsanwälte* **bereits SEIT JAHREN** vorsätzlich gesetzwidrig **nicht** bearbeitet. **UND GLEICHZEITIG**

(2) verfolgt die Justiz vorsätzlich **E I N S E I T I G** und mit höchstem Eifer Strafanzeigen gegen den Unterfertigten, sich beziehend auf den (angeblichen) Tatbegehungszeitpunkt **Mai 2023**, was aus staatsanwaltlicher Arbeitssicht ein außergewöhnliches Arbeitstempo im Realtime-Modus kennzeichnet.

Dies ist KEIN Zufall, sondern ein vorsätzlich grundrechtswidriges und vorsätzlich grundrechtsverletzendes Vorgehen einer uns Bürger* und den Beschwerdeführer vorsätzlich willkürlich-kriminell verletzenden Justiz.

Beweis: Anlage 5, b.b.

Doch dies sind objektiv und BEWEISBAR nationalsozialistisch-gleiche¹ POLIZEISTAAT-METHODEN! Und mittels diese „staatlichen“ POLIZEISTAAT-Methoden

1 Warum „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“? Kurz gesagt: Wenn die Justiz Bürgern willkürlich und fortgesetzt den Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, UND fortgesetzt vorsätzlich unter Missachtung geltenden Rechts und der vorgelegten Beweise entscheidet, sodass der betroffene Bürger GÄNZLICH jeder Schutz und die Anwendung der einschlägigen Grund- und Menschenrechte verweigert ist. **Wenn also unser Grundgesetz, die Grund- und Menschenrechte, sowie der Rechtsstaat bei der urteilenden Justiz KEINERLEI Berücksichtigung mehr finden! ←wie dies fallbezogen seit bald VIER JAHREN der Fall ist.** Während der „Rechtsstaat“ gut DREISIG Strafanzeigen des Unterfertigten gegen hessische Richter*, Staatsanwälte* und GEGEN DIE ANZEIGENERSTATTER SEIT JAHREN vorsätzlich grundrechtsverletzend und grund-/gesetzwidrig NICHT verfolgen, verfolgt der gleiche „Rechtsstaat“ den Unterfertigten wegen angeblicher Tatbegehungen vom MAI 2023. Und dies absichtlich grundrechtsverletzend, und den Unterfertigten damit bewusst und gewollt „auf Null reduziert“ in vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDER Begehungsform zum bloßen OBJEKT einer grundrechtsverletzenden Staats- und Justizwillkür macht. Und diese RECHTLICHE ENTMENSCHLICHUNG des Unterfertigten wurde bereits seit VIER JAHREN begangen.

Ausführlicher gesagt: Weil die hessische Justiz fallbezogen FORTGESETZT VORSÄTZLICH gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen hat und weiter verstößt, UND dies INSTANZEN-übergreifend, sodass jede RECHTSSTAATLICHE Überprüfung der KORRUPTIONSENTSCHEIDUNGEN der hessischen Justiz GRUNDGESETZWIDRIG unmöglich gemacht wurde. UND weil die hessische Justiz fallbezogen die Grund- & Menschenrechte des Unterfertigten und seiner Mandantschaft fortgesetzt VORSÄTZLICH „auf Null reduzierend“ VERLETZT HAT UND WEITER VERLETZT, OHNE DASS DAS diesbezüglich angerufene Bundesverfassungsgericht hiergegen einschreitet. UND auch ohne, dass gegen die MUNDTOT-Strafanzeigen der BEWEISÜBERFÜHRTEN Amts-/Straftäter eingeschritten wird. Doch weil ich BEWIESEN WAHRHEITSGEMÄSS die Formulierung „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“ vorliegend verwende, wird sicherlich in Bälde die nächste Strafanzeige wegen „Beleidigung“ und der „Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole“ zulasten des Unterfertigten erhoben werden. Diese BEWEISÜBERFÜHRTEN RECHTSSTAATS-FEINDE haben sich, mit AKTIVER Unterstützung des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS unseres RECHTSSTAATES FEINDLICH bemächtigt, um den Unterfertigten vorsätzlich gesetzwidrig zu diskreditieren und mundtot zu machen; UND um die sich BEWEISÜBERFÜHRT SCHWERSTER AMTS-/Straftaten SCHULDIG gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte* vor der rechtsstaatlich ZWINGEND durchzuführenden Strafverfolgung zu „bewahren“.

werden ALLE mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte des Beschwerdeführers in einer VORSÄTZLICH rechtlich absichtlich ENTMENSCHLICHENDEN Art und Weise verletzt, und damit fallbezogen die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers von der GESAMTEN deutschen Justiz, unter EINSCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, vorsätzlich und auf DAUER „auf Null reduzierend“ verletzt.

Denn es ist OBJEKTIV und SUBJEKTIV GRUNDRECHTSVERLETZEND und auch die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers „auf NULL reduzierend“, wenn die Justiz BUNDESLAND-ÜBERGREIFEND **E I N S E I T I G**, engmaschig und außergewöhnlich zeitnah gegen den Unterfertigten strafrechtlich ermittelt, WÄHREND die GESAMTE hessische Justiz SEIT Jahren und bis HEUTE bezüglich gut 30 Strafanzeigen des Unterfertigten eine Prüfung und Entscheidung grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend verweigert hat UND weiter verweigert.

UND GLEICHZEITIG ist der Beschwerdeführer nun in seinem eigenen Verteidigungsvorbringen „auf Null reduziert“ gehindert, weil er auf die JAHRELANG verweigerten ERMITTLUNGsergebnisse und Verurteilungen der von ihm angezeigten, sich strafbar gemacht habenden Richtern* und Staatsanwälten* NICHT zugreifen, und diese mit zum Gegenstand seines VERTEIDIGUNGsvorbringens machen kann.

Dies gilt umso mehr, als dass sowohl die AKTUELL 30 seit JAHREN nicht bearbeiteten Strafanzeigen des Beschwerdeführers, als auch die Beleidigungs-Anzeigen der angezeigten JUSTIZ-Täter* gegen den Beschwerdeführer, den exakt GLEICHEN Gesamtfall betreffen.

Denn was macht der deutsche Staat, begangen von der hessischen Justiz, fortwährend:

(1)Dem Unterfertigten wurde und wird fallbezogen der (1)Zugang zum Rechtsstaat, sowie (2)JEDE Möglichkeit der rechtsstaatlichen Hilfe seit knapp VIER JAHREN kriminell grundrechtsverletzend vorenthalten, und dies sowohl

(1.a)von der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz, und dies zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND, und auch

(1.b)von unserem Bundesverfassungsgericht

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

UND GLEICHZEITIG

(2)wird der Unterfertigte **E I N S E I T I G** von der Justiz – mittels erneuter Justizstraffaten - verfolgt und verurteilt, sodass er über die Justizstraffaten der Justiz nicht weiter öffentlich berichten kann.

Dies ist ein vorsätzlich grundrechtsverletzendes und rechtlich **ENTMENSCHLICHENDES** Vorgehen der Justiz – UNTER EINSCHLUSS DES **BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS** – welches den Beschwerdeführer auch aktuell, und fortgesetzt, vorsätzlich von der Justiz bewirkt, in ALL seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten fortgesetzt verletzt. Und dies nachdem der deutsche „Rechtsstaat“ bereits seit VIER JAHREN dem Beschwerdeführer den Zugang zum Rechtsstaat vorenthalten, und den Beschwerdeführer zum **rechtlich ENTMENSCHLICHEN** „Objekt“ einer **SYSTEMATISCH, „bandenmäßig“** von der Justiz verbrochenen TOTAL-Entrechtung objektiv **menschenverachtend** und **rechtlich entmenslichend** herabgewürdigt hat, **UND FORTGESETZT WEITER RECHTLICH ENTMENSCHLICHEND HERABWÜRDIGT!**

UND DIES MIT AKTIVER UND URSÄCHLICHER BETEILIGUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS.

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Während der „Rechtsstaat“ gut **DREISIG** Strafanzeigen des Unterfertigten gegen hessische Richter*, Staatsanwälte* - SOWIE GEGEN DIE ANZEIGENERSTATTER der gegen ihn gerichteten Strafanzeigen **SEIT JAHREN** vorsätzlich grundrechtsverletzend und grund-/gesetzwidrig **NICHT** verfolgt, verfolgt der gleiche „Rechtsstaat“ den Unterfertigten wegen angeblicher Tatbegehungen **vom MAI 2023.** Und dies SEIT JAHREN, absichtlich, vorsätzlich grundrechtsverletzend, und den Unterfertigten damit zum rechtlich **ENTMENSCHLICHEN** bloßen **OBJEKT** herabwürdigend.

→→→ Ein solches Vorgehen des Staates ist

- mit dem **Menschenbild** des GG, sowie
- mit dem grundgesetzlich bestimmten **Verhältnis „Bürger – Staat“**,
- sowie mit der „**Menschenwürde**“ des Grundgesetzes nach Art. 1 Abs. 1 (und 3) GG **GÄNZLICH** unvereinbar; **WENNGLEICH** das **Bundesverfassungsgericht** für diese seit VIER Jahren begangene, und weiter fortgesetzte **VERLETZUNG** der Menschenwürde des Unterfertigten **ZENTRAL** verantwortlich ist.

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Betreff
Reference

UND dass der „Rechtsstaat, unter Einbeziehung des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS“ diese entmenslichend wirkenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Justizverbrechen und Verstöße gegen die Grundrechte und gegen die Menschenrechte des Beschwerdeführers **VORSÄTZLICH begeht**, wird durch das Schreiben des OBERSTEN OLG-Präsidenten von Hessen, Herrn Dr. Seitz, bewiesen.

Beweis: Anlage 5, Schreiben des Herrn OLG-Präsidenten Dr. Seitz an den Beschwerdeführer.

Herr Dr. Seitz ist bewiesen in Gänze über die seit JAHREN begangenen Justizstraftaten der hessischen Richter* und Staatsanwälte* seit seinem Amtsantritt (1. Mai 2022) konkret und beweisbelegt informiert; wie schon dessen Amtsvorgänger Herr Dr. Poseck, der heutige hessische Justizminister.

Finden Sie in dessen Schreiben („**Anlage 5**“) auch nur eine einzige Passage, worin der OBERSTE OLG-Präsident des Bundeslandes Hessen auch nur andeuten würde, dass er sich (auch) der Prüfung der ihm beweisbelegten vorgelegten Justizstraftaten der hessischen Richter* und Staatsanwälte* zuwendet? **BEWEISBAR NEIN!**, vgl. **Anlage5**.

Stattdessen wird vorsätzlich **EINSEITIG** und im Echtzeitmodus und unter Verwendung der geballten Ressourcen des hessischen Justizministeriums strafrechtlich gegen den Unterfertigenden (völlig haltlos) ermittelt und urteilend entschieden (nicht rechtskräftig), vgl. **Anlage 5**.

Auch dies, vorsätzlich begangene Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer, kombiniert mit der vorsätzlich fortgesetzten „rechtlichen Entmenslichung“ des Beschwerdeführers unter fortgesetztem Verstoß gegen die im Grundgesetz kodifizierte MENSCHENWÜRDE, Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 GG.

Zudem geschieht all dies unter **gleichzeitig** fortgesetztem Verstoß u.a. gegen Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 92ff, Art. 103 Abs. 1 GG und § 5 HRiG, was durchgehend in Gänze bewiesen ist.

Die fallbezogenen GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz begeht seit VIER JAHREN zulasten des Beschwerdeführers

- vorsätzlich belastend und auch tatsächlich schwer VERLETZEND
- schwerste Straftaten und rechtsstaatsgefährdende Amts-Verbrechen zulasten des Beschwerdeführers,

- um ein Öffentlich werden dieser auf **RECHTLICHE ENTMENSCHLICHUNG** abzielend begangenen Justizverbrechen zu verhindern, und
- um eine strafrechtliche Verurteilung sich schwerster Amts-/Straftaten BEWEISÜBERFÜHRT schuldig gemacht habender hessischer Richter* und Staatsanwälte* - erneut mittels der Begehung NEUER Amts-/Straftaten und vorsätzlich begangener Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers zu bewirken. UND
- dies mittels AKTIVER Beteiligung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. die bereits benannten Elfenbeinturm-Entscheidung 1 und 2 des BVerfG..

Gerade auch infolge der Tatsache, dass an diesen **ENTMENSCHLICHENDEN** Amts-/Straftaten fallbezogen konkret und auch kausal ursächlich BETEILIGT sind:

- I. die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz PLUS
- II. das Bundesverfassungsgericht, PLUS
- III. die Strafjustiz von Bayern und Rheinland-Pfalz,
- IV. sowie die **weitere** fallbezogen bestehende BESONDERHEIT, dass diese schweren Amts-/Straftaten (seit 4 Jahren) von RICHTERN* und STAATSANWÄLTEN* begangen wurden, UND auch WEITER BEGANGEN WERDEN

machen es rechtsstaatlich **zwingend** erforderlich, dass die nun massenweise von den hessischen Justiz-Tätern gegen den Beschwerdeführer **EINSEITIG** bewirkten (Beleidigungs-)Strafverfahren

- SOFORT und
- für so lange Zeit

„ausgesetzt“, bzw. deren „Ruhem“ angeordnet wird, **BIS über die** fallbezogen gut **30 Strafanzeigen des Beschwerdeführers** gegen die hessischen Richter*/Staatsanwälte* RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde. **Verbunden mit der VERPFLICHTENDEN Anordnung**, die hessische Justiz UNVERZÜGLICH und unter Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zur STRINGENTEN und GESTRAFFTEN Bearbeitung und Entscheidung betreffend die vom Unterfertigten gegen die hessischen Richter* und Staatsanwälte* erhobenen Strafanzeigen ZU VERPFLICHTEN! **←DENN** anderenfalls würde die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers ja auch weiterhin EINFACH NICHT BEARBEITEN, und damit dem Beschwerdeführer auch WEITERHIN der Zugang zum Rechtsstaat zigfach grundrechtsverletzend VERWEIGERT werden.

Dies auch deshalb, da die Amts-/Straftaten der hessischen Justiz einerseits, und die „Beleidigungsvorwürfe“ der Amts-Täter* den EXAKT gleichen Fall

betreffen.

Doch da die hessische Justiz, also der deutsche Staat, bereits seit JAHREN die gut 30 Strafanzeigen bezüglich der sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte* NICHT bearbeitet, und somit natürlich auch KEINE staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGsERGEBNISSE oder gar Strafurteile vorliegen, **ist NUN der Beschwerdeführer in seinen VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN massiv eingeschränkt**; vorsätzlich gesetzwidrig und grundrechtsverletzend bewirkt von der deutschen Justiz!

Denn würde die hessische Justiz in den vergangenen VIER JAHREN bezüglich der angezeigt sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden hessischen Richtern* und Staatsanwälten* ermittelt haben, so: (1) könnte der Beschwerdeführer auf diese Ermittlungsergebnisse und Strafurteile direkt im Rahmen seines Verteidigungsvortrages zurückgreifen, (2) OHNE gegen die unkorrigierbar FALSCHER Überzeugung deutscher Richter „ankämpfen“ zu müssen, die mir am Ende ihrer Urteilsbegründung „NATÜRLICH“ gänzlich UNGEPRÜFT offen entgegen: „**Nein! Ich glaube einfach nicht, dass meine Amtskolleg*innen solche Straftaten begehen!**“

Doch für diese faktisch hergestellte UNMÖGLICHMACHUNG einer Verteidigung gegen die unberechtigt erhobenen Vorwürfe der Täter*-Anzeigenerstatter ist einzig und allein die deutsche Justiz verantwortlich, woraus dem Unterfertigenden – zumal bei diesem Justiz-Skandal-Hintergrund – unzumutbare Rechtsnachteile entstehen.

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde:

A. I.1 Das angerufene Bundesverfassungsgericht ist im hier gegenständlichen Fall für vorliegend eingereichte Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr.8a, 90ff BVerfGG zuständig.

I.2 Beschwerdefähigkeit nach § 90 I BVerfGG:

I.2.a Der Beschwerdeführer wird durch die Tatsache in seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten fortgesetzt und vorsätzlich verletzt,

(1) dass fallbezogen die GESAMTE hessische Strafjustiz unter Einschluss ALLER hessischen Staatsanwaltschaften SEIT JAHREN die gut **DREISIG** gegen hessische Richter* und Staatsanwälte* rechtshängigen Strafanzeigen vorsätzlich grundrechtsverletzend NICHT bearbeitet und NICHT darüber entscheidet. → = vom deutschen Staat (vertreten durch die Justiz) hergestellte und fortgesetzt aufrechterhaltene **VERWEIGERUNG des**

Zugangs zu rechtsstaatlicher Hilfe und zur Wahrnehmung seiner rechtsstaatlichen Rechte als „Opfer“ von gegen ihn begangenen Straftaten DES DEUTSCHEN STAATES.

GLEICHZEITIG

(2)ermitteln die Staatsanwaltschaften Bundesland-ÜBERGREIFEND z.B. betreffend einer angeblichen **Ende Mai 2023** dem Unterfertigenden vorgeworfenen „Beleidigung“, etc., um den Unterfertigenden zu diskreditieren und mundtot zu machen.

Dieses vorsätzlich grund-/gesetzwidrige und vorsätzlich grundrechtsverletzende Vorgehen zulasten des Beschwerdeführers begeht der deutsche Staat, vertreten durch die hessische Justiz, systematisch, gezielt und absichtlich.

Beweis: Anlage 5, Schreiben des Herrn OLG-Präsidenten Dr. Seitz an den Unterfertigenden

Kurz gesagt: (1)Der deutsche Staat VORENTHÄLT dem Unterfertigenden fallbezogen seit knapp VIER Jahren VORSÄTZLICH, besser ABSICHTLICH und mit absichtlicher SCHÄDIGUNGSABSICHT jeden Zugang zu JEDER rechtsstaatlichen Hilfe, **UND**

(2)arbeiten die hessischen Staatsanwaltschaften GEZIELT auf eine VERJÄHRUNG der angezeigten Straftaten hin, indem sie **STAND 27. Jan. 2024** aktuell **30 Strafanzeigen** des Beschwerdeführers, eingelegt gegen sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habende hessische Richter* und Staatsanwälte* **SEIT JAHREN nicht** bearbeitet und hierüber auch nicht ermittelt und entscheidet.

UND GLEICHZEITIG

(2)begeht der gleiche deutsche Staat **EINSEITIG** und unter Ausnutzung der Ressourcen des hessischen Justizministeriums eine beispiellose **Hetzjagd** gegen den Beschwerdeführer im „realtime-mode“, wie wenn es kein Morgen mehr gäbe.

→Dies führt zu folgendem aktuell sich eingestellt habenden Zustand:
Die vom Beschwerdeführer angezeigten **Täter***, deren STRAFANZEIGEN der hessischen Justiz bereits SEIT JAHREN zur Entscheidung vorliegen, ERHEBEN nun Ihrerseits fortgesetzt Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer.
(A)Doch während die Strafanzeigen des Beschwerdeführers auch weiterhin konsequent und **seit JAHREN nicht** bearbeitet werden,
(B)Werden die jüngst von den **Tätern*** eingelegten Strafanzeigen gegen

den Unterfertigten jeweils SOFORT und mit höchstem Arbeitstempo bearbeitet.

Der Beschwerdeführer geht hierauf nachfolgend noch im Detail ein.

Doch dass es sich dabei um eine vom DEUTSCHEN STAAT bundesland-übergreifend verbrochene, vorsätzlich grundrechtsverletzend und mit SCHÄDIGUNGSABSICHT begangene, vom Staat E I N S E I T I G gegen den Bürger*/Beschwerdeführer begangene **Hetziagd** gegen den Beschwerdeführer handelt, steht außer Frage. [Hinweis: Im „**Dritten Reich**“ wurde den jüdischen Mitbürger*innen gleichfalls der Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe kriminell vorenthalten, UND gleichzeitige eine „**Juden-Hetze**“ in bestialisch verbrecherischer und **rechtlich ENTMENSCHLICHER** Weise vom „**Dritten Reich**“ begangen.]

I.2.b Der deutsche Beschwerdeführer ist im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassener und tätiger Rechtsanwalt.

I.3 Aus den genannten Gründen ist die Prozessfähigkeit gleichfalls vorliegend.

I.4 Beschwerdegegenstand nach § 90 I BVerfGG:
Beschwerdegegenstand vorliegender Verfassungsbeschwerde ist die beweisbelegte Tatsache, dass

I.5. Beschwerdebefugnis nach § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer ist durch die benannten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Amtspflichtverletzungen und Straftaten, sowie die fortgesetzt seit JAHREN begangene Verweigerung des Zuganges zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, sowie durch die Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“, sowie durch die grundgesetzwidrige Unterbindung aller Rechtsstaatlichkeit und rechtsstaatlichen Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeit, etc., sowohl unmittelbar, als auch gegenwärtig und auch unmittelbar selbst in seinen GRUND- und MENSCHENrechten „auf NULL reduziert“ betroffen.

Zum besseren Verständnis skizziert Ihnen der Beschwerdeführer mehrere aktuelle konkret bestehende Fall-Beispiele:

Fallbeispiel 1a:

(1.a) Die strafrechtlich angezeigten Richter*innen Dr. Siebelt, Pradt und Laudi der 4. ZK des LG Wiesbaden, haben zur gesetzwidrige Begünstigung der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W., Amin & Partner GbR, mit dieser

im Wege der Beihilfe (wenn nicht gar der Mittäterschaft) vorsätzlichen **gemeinschaftlich** einen **Prozessbetrug** begangen. Die gemeinschaftliche Begehung dieser schweren Straftat ist sowohl durch eine erdrückende Beweiskette, als auch durch das von einem der Mittäter zudem abgegebene

GESTÄNDNIS

vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M., 5. Zivilsenat, nochmals bewiesen.

Beweis: Herr OLG-Richter Dr. Otto, Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Zeil 42, Frankfurt

(1.b) Zudem haben sich die benannten RICHTER*innen BEWEISÜBERFÜHRT der vorsätzlichen Manipulation von Beweismitteln schuldig gemacht, sowie der gesetzwidrigen Begünstigung der benannten Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W.,

(1.c) SOWIE in ihrer Urteilsfindung und Urteilsfällung durchweg GEGEN ALLE nach Recht und Gesetz, also auch nach ZPO und DSGVO & BDSG bestehenden Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln VORSÄTZLICH und in Begünstigungsabsicht verstoßen, UND

(1.d) zudem sich der Begehung weiterer Straftaten schuldig gemacht (Rechtsbeugung, Nötigung, Amtspflichtverletzungen, weitere Betrugsstraftaten, und und und.

→Dennoch ermittelt die StA Wiesbaden, die GStA Frankfurt a.M., JA ALLE fallinvolvierten hessischen Staatsanwaltschaften bezüglich dieses Falles bereits seit JAHREN nicht.

Fallbeispiel 1.b:

(1) Trotz des in *öffentlicher Verhandlung* vor dem OLG Ffm. abgegebenen

GESTÄNDNISSES

von RA Manhart = Kanzlei W., die angezeigte urkundliche FÄLSCHUNG ihrer anwaltlichen Vollmacht begangen zu haben,

ERMITTELT und ENTSCHEIDET die StA Wiesbaden, GStA Frankfurt a.M., etc. fortgesetzt SEIT JAHREN NICHT!

Beweis: (1) Belegende Zeugenaussage von **Herrn OLG-Richter Dr. Otto**, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40-42, Frankfurt a.M.; (2) Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, ladungsfähige Anschrift, wie im Briefkopf genannt.

(2) Wer als Rechtsanwalt „seine“ anwaltliche Vollmacht **urkundlich fälscht**, und basierend auf dieser urkundlich gefälschten Vollmacht fortgesetzt Klagen (vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** und **Az. 4 O 2410/20**) gegen

den Beschwerdeführer erhebt und Rechte aus der **urkundlich gefälschten anwaltlichen Vollmacht** im Rechtsverkehr und prozessual geltend macht, begeht rechtslogisch damit zugleich fortgesetzt **PROZESSBETRUGS-Straftaten** zulasten des Beschwerdeführers.

Beweis: DENNOCH ermittelt und entscheidet die StA Wiesbaden, etc. seit JAHREN vorsätzlich amtspflichtwidrig über diese Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Kanzlei W. **NICHT** (vgl. **Az. St224-01/22/app²**), oder entscheidet darüber VORSÄTZLICH mittels „Verstoß gegen Recht und Gesetz“ und mittels VORSÄTZLICH begangenen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kriminell begünstigend und strafvereitelnd (vgl. **Az. 1172 Js 23300/20**).

U

ND auch damit wurde und wird dem Beschwerdeführer vorsätzlich grundrechtsverletzend JEDER Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe grund- und menschenrechtsverletzend SEIT JAHREN vorenthalten. ←AUCH dies ist auf die b.b. „**Elfenbeinturm-Entscheidungen**“ des Bundesverfassungsgerichts **UNMITTELBAR** zurückzuführen.

!!Diese GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN führten nun auch bereits zum ersten Erfolg für die hessische Justiz, welche VON ANFANG AN und fortwährend das Ziel verfolgt, eine **VERJÄHRUNG** der angezeigten Straftaten bewirken zu können. DENN infolge der fortgesetzt vorsätzlich amtspflichtwidrig begangenen NICHT-Bearbeitung der Strafanzeigen des Beschwerdeführers durch die hessische Justiz, sind nun bereits die mindestens 150 schwersten datenschutzrechtlich von der Kanzlei W. begangenen Straftaten strafrechtlich VERJÄHRT!! ←AUCH dies ist auf die b.b. „**Elfenbeinturm-Entscheidungen**“ des Bundesverfassungsgerichts **UNMITTELBAR** zurückzuführen.

→Dennoch ermittelt die StA Wiesbaden, die GStA Frankfurt a.M., JA ALLE fallinvolvierten hessischen Staatsanwaltschaften bezüglich dieses Falles bereits seit JAHREN nicht.

Doch ist es nicht mit ein zwingender Ausfluss des „staatlichen Gewaltmonopols“, sowie der von der Justiz hierüber intendierten Herstellung des Rechtsfriedens unter (streitenden) Prozessparteien, dass diese Justiz wenigstens ein einziges Mal hinsichtlich einer angezeigten Straftat staatsanwaltschaftlich ermittelt und konkret prüft, und erst dann,

² Da sich die Staatsanwaltschaften fortgesetzt weigern dem Beschwerdeführer das jeweils von den Staatsanwaltschaften vergebene Aktenzeichen zu nennen (soweit überhaupt vergeben), kann Ihnen der Beschwerdeführer leider nur **seine** fallbezogen vergebenen Aktenzeichen nennen.

Betreff
Reference

basierend auf dem Ergebnis dieser tatsächlich durchgeführten Ermittlungen und sich zeigenden Beweislage nach „Recht und Gesetz“ entscheidet? Dies erfordert doch, neben manch weiteren Gründen, schon das von uns Bürger*innen eingeforderte Vertrauen in den Rechtsstaat und in das Funktionieren unserer Justiz; und eben dieses „staatlichen Gewaltmonopols“! Auch verlangen dies doch auch die mit aller „Rechtsstaatlichkeit“ korrespondierenden MENSCHEN- und GRUNDrechte, z.B. nach Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.

Fallbeispiel 2:

Seit **einem HALBEN JAHR** weigert sich das OLG Ffm., trotz Vorliegen aller Stellungnahmen der GStA Ffm., etc., also trotz Vorliegen von „ANKLAGEREIFE“, über das gegen Herrn LOStA Dr. Thoma geführte KLAGEERZWINGUNGSVERFAHREN (§ 172 StPO) zu entscheiden, vgl. StA Wiesbaden, **Az. 2270 Js 18676/22** i.V.m. OLG Frankfurt a.M., bzw. GStA Ffm, **Az. 3 Zs 74/23³. (2)Gleiche Entscheidungsverweigerung der Justiz: OLG Ffm. Az. 7 Ws 161/23 bzw. GStA Ffm. Az. RWs 469/23; (3)**In exakt gleicher Weise verhält sich dies in der angezeigten Strafsache gegen die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, vgl. StA-W-2/23/app; **(4)EBENSO** im Strafverfahren gegen die Rechtsanwaltskanzlei W., Amin & Partner GbR, vgl. StA Wiesbaden, **Az., 1172 Js 23300/20; (5)**und das exakt Gleiche nochmals in StA Wiesbaden, Az. des Unterfertigenden **Az. St224-01/22/app** (die StA Wiesbaden weigert sich in jedem Fall fortgesetzt "sein" Aktenzeichen zu benennen. **(6)** und so sind fallbezogen aktuell **gut 30 Strafanzeigen** gegen hessische Richter* und Staatsanwälte* bei den Staatsanwaltschaften anhängig, betreffend welcher die hessischen Staatsanwaltschaften einfach fortgesetzt – zum Teil seit JAHREN – nicht ermitteln und nicht entscheiden.

Warum entscheidet das OLG Ffm. im benannten Fall fortgesetzt nicht?

Weil die vom Beschwerdeführer angezeigten Straftaten, welche **Herr LOStA Dr. Thoma (StA Wiesbaden)** begangen hat, LÜCKENLOS und zudem SCHRIFTLICH BEWIESEN SIND. Würde also das OLG Ffm. dem Klageerzwingungsantrag des Beschwerdeführers stattgeben, so würde dies zu einer SICHEREN strafrechtlichen Verurteilung von Herrn LOStA Dr. Thoma führen, welche das OLG Ffm. Herrn LOStA Dr. Thoma „ersparen“ möchte.

Dass dadurch zugleich die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers und „Opfers“ der

³ Das OLG Frankfurt a.M. teilt mir einfach seit Jahren – trotz wiederholter Aufforderung – NICHT das fallbezogene AKTENZEICHEN mit.

Straftaten von **Herrn LOStA Dr. Thoma** fortgesetzt verletzt werden, WELCHER JA DAS DIREKTE „OPFER“ DER VON **Herrn LOStA Dr. Thoma** begangenen STRAFTATEN ist, nimmt das OLG Frankfurt a.M. infolge der Nichtannahme-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts getrost in Kauf, vgl. BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**.

Auch hierfür ist ZENTRAL das Bundesverfassungsgericht VERANTWORTLICH!

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSTRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

Denn ausweislich dieser Nichtannahmeentscheidungen des BVerfG ist es jedem Richter und Staatsanwalt gestattet bei seinen Entscheidungen

- vorsätzlich gegen Recht und Gesetz zu verstoßen,
- Bürgern den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, sowie
- den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren grundrechtsverletzend vorzuenthalten,
- sowie jede Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung belastender Urteile und Entscheidungen vorsätzlich vereiteln,
- und ALL dies AUF DAUER,
- sowie Prozessparteien ABSICHTLICH rechtlich und/oder materiell in schwerster Weise mittels fortgesetzt vorsätzlich begangenen Verstoß gegen Recht und Gesetz zu schädigen.
- und und und

OHNE dass sich ein dadurch zum **entmenschlichten** OBJEKT(!) herabgewürdigt betroffener Bürger hiergegen rechtsstaatlich wehren kann. **UND**

OHNE dass wir Bürger* diesbezüglich mit einem korrigierenden und grundrechts-schützenden Einschreiten des diesbezüglich konkret angerufenen Bundesverfassungsgerichts erwarten können.

Unter diesem Hintergrund war der Beschwerdeführer leider gezwungen gegen die für BEIDE Nichtannahmeentscheidungen PERSONENGLEICH verantwortlichen BVerfG-Richter*innen Strafanzeige bei der StA Karlsruhe zu erheben, welche dort unter dem VORLÄUFIGEN **Az. 100 UJs 24855/234** geführt wird.

UND obgleich betreffende Strafanzeige am **20. November 2023** der StA

Karlsruhe per beA-Postfach übermittelt wurde, UND nun wirklich gleich mehrere Fragestellungen von verfassungsrechtlich ESSENTIELLER Bedeutung enthält, hat **STAND 27. Jan. 2024** die besagte Strafanzeige weder ein endgültiges Aktenzeichen, noch den dafür zuständigen Staatsanwalt erreicht.

→ Es sind also sehr wichtige **MONATE verstrichen**, OHNE dass die erhobene Strafanzeige von der StA Karlsruhe überhaupt gesichtet worden wäre.

→ UND GLEICHZEITIG wird, wie von Herrn Dr. Seitz in seinem Schreiben „**Anlage 5**“ angekündigt, mit der Manpower des hessischen Justizministeriums(!) mittels unberechtigter Strafanzeigen eine HETZjagd zulasten des Beschwerdeführers geführt, um den Unterfertigenden MUNDTOT betreffend der schweren Amts-/Straftaten der hessischen Richter* und Staatsanwälte* zu machen.

Dass dies ein Zufall ist, wird schon durch das Schreiben von Herrn OLG Präsidenten Dr. Seitz widerlegt.

Beweis: Anlage 5, b.b.

Durch diese **VORSÄTZLICH einseitig** zulasten des Beschwerdeführers geführte Hetzjagd der deutschen Justiz, wird der Unterfertigende in ALL seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten vorsätzlich verletzt und geschädigt, UND in seinen Verteidigungsmöglichkeiten hinsichtlich der von den Tätern* gegen ihn erhobenen Strafanzeigen in nicht hinnehmbarer Weise und grundrechtsverletzend benachteiligt.

Unter Bezugnahme auf vorstehende tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen und Beweise, samt genannter Beweisangebote, rügt der Beschwerdeführer folglich konkret im Rahmen der **BESCHWERDEBEFUGNIS**, dass die deutsche Justiz VORSÄTZLICH und mit SCHÄDIGUNGSABSICHT:

(1) fortgesetzt vorsätzlich **einseitig** strafrechtlich gegen den Beschwerdeführer ermittelt,

(2) während sie **GLEICHZEITIG** seit JAHREN betreffend gut 30 Strafanzeigen des Unterfertigenden, gegen sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habende hessische Richter* und Staatsanwälte* erhoben, fortgesetzt NICHT bearbeitet, nicht ermittelt und nicht entscheidet, **UND**

(3) **es gleichzeitig gestattet**, dass die angezeigten Täter* laut den Strafanzeigen des Beschwerdeführers fortgesetzt Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer erheben, welche ALLESAMT und SOFORT von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bearbeitet, ermittelt und entschieden

werden. → Dies ist eine offene Verhöhnung des „Opfers“ dieser seit JAHREN von der hessischen Justiz „auf Null reduzierten“ Verletzung der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers.

Bitte berücksichtigen Sie dabei zudem die Tatsache, dass die Strafanzeigen des Beschwerdeführers und die Strafanzeigen der angezeigten Täter* den gleichen Fall betreffen.

Würde folglich die deutsche Justiz hinsichtlich der SEIT JAHREN vorliegenden Strafanzeigen des Beschwerdeführers ermittelt haben, so könnte der Beschwerdeführer – auf Basis dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – seine Verteidigung nochmals deutlich dezidierter aufbauen und begründen, als ihm dies OHNE das Vorliegen dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

Zudem wird durch die JAHRELANGE VERWEIGERUNG bezüglich der Strafanzeigen des Beschwerdeführers der – wahrheitswidrige – Eindruck erweckt, die Täter*-Anzeigenerstatter seien unbescholtene Bürger, zu deren Lasten sich der Beschwerdeführer angeblich strafbar gemacht hat.

Doch würden die Bearbeitung der Strafanzeigen des Unterfertigenden nicht von der deutschen Justiz JAHRELANG VERWEIGERT WORDEN SEIN, sondern die Täter*-Anzeigenerstatter strafrechtlich angezeigt und verurteilt worden – woran anhand der Beweise KEIN Zweifel besteht – so würden Staatsanwaltschaften und Gerichten Strafanzeigen der Täter* vorliegen, welche von strafrechtlich verurteilten Straftätern* erhoben werden.

Doch dadurch, dass die Verurteilung der Täter*-Anzeigenerstatter von der deutschen Justiz seit Jahren vorsätzlich verweigert wurde, wurde auch noch nicht GERICHTLICH die Strafbarkeit der Täter*-Anzeigenerstatter festgestellt.

Und da die Täter*-Anzeigenerstatter zugleich Richter* und Staatsanwälte* sind, GLAUBEN die über den Beschwerdeführer urteilenden Strafgerichte den Täter*-Anzeigenerstatter ALLES BLIND; und dies UNGEPRÜFT!

Würden aber die Täter*-Anzeigenerstatter bereits verurteilt worden sein, so MÜSSTEN die Staatsanwälte und Richter, welche jetzt über den Beschwerdeführer i.R.d. vorsätzlich EINSEITIG gegen den Beschwerdeführer in „**HETZ- und TREIBJAGD**“-artiger Begehungsweise“ „richten“, die Strafen der Täter*-Anzeigenerstatter berücksichtigen, UND KÖNNTEN NICHT WEITER EINFACH ALLES BLIND GLAUBEN, da dem die rechtskräftige Verurteilung des Täter*-Anzeigenerstatters entgegensteht.

Auch hierauf wird der Beschwerdeführer nochmals im Detail eingehen.

Zudem rügt der Beschwerdeführer unter dem Prüfungspunkt „Beschwerdebefugnis“ die weiteren Grundrechtsverletzungen wie folgt:

→ Art. 1 Abs. 1 GG, durch die fortgesetzte NICHTBEARBEITUNG der Strafanzeigen des Beschwerdeführers, bei **gleichzeitig EINSEITIGER „Hetz- & Treibjagd“-Ermittlung und -verurteilung** gegen den Beschwerdeführer, wird der Beschwerdeführer von der Justiz VORSÄTZLICH rechtlich in Gänze ENTMENSCHLICHT, und zum bloßen „Objekt“ und ENTRECHTETEN Spielball einer übermächtigen Justiz gemacht, welche sich gegenüber dem Beschwerdeführer wirklich JEDE STRAFTAT und Grundrechtsverletzung „ungeschminkt“ herausnimmt.

- Dies ist eine vom Beschwerdeführer prognostizierte **unmittelbare Folge** der bereits benannten Nichtannahme-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**.

→ Art. 103 Abs. 1 GG, fortgesetzte Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, weil den zwar beweisüberführten aber eben noch nicht verurteilten Täter*-Anzeigenerstatter (=Richter* und Staatsanwälte*) von den über den Beschwerdeführer „richteten“ Staatsanwaltschaften und Gerichten, UNGEPRÜFT einfach alles „geglaubt“ wird.

- In einem von einem der Täter*-Anzeigenerstatter gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren, sagte der Richter am Ende seiner URTEILSBEGRÜNDUNG zu mir: **„Das glaube ich Ihnen einfach nicht, dass deutsche Richter und Staatsanwälte solch schwere Straftaten begehen.“**

Beweis: (1)AG Ebersberg, **Az. 5 Cs 40 Js 45904/22**, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg); sowie (2)Frau StAin X des benannten Strafverfahrens, sowie (3)Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, b.b..

- WÜRDEN stattdessen die Täter*-Anzeigenerstatter innerhalb der vergangenen JAHRE für ihre beweisüberführt begangenen Straftaten VERURTEILT worden sein, so stünde ja anhand der STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG der Täter*-Anzeigenerstatter FEST, dass – wie vom Beschwerdeführer dem AG Ebersberg beweisbelegt vorgetragen – diese Täter*-Anzeigenerstatter – gerichtlich festgestellt und verurteilt – diese **schwere Straftaten sehr wohl**

- begehen.** ←← Dass stattdessen die rechtsstaatlich zwingend zu erfolgende Strafermittlung und Verurteilungen bezüglich der Täter*-Anzeigenerstatter NICHT stattgefunden hat, ist ALLEIN auf die mittels Grundrechtsverletzungen JAHRELANG (und auch fortgesetzte) vorsätzlich begangenen NICHTERMITTLUNGEN – der hessischen Justiz – betreffend der Strafanzeigen des Unterfertigenden zurückzuführen.
- o ALSO weil die von den hessischen Richtern* und Staatsanwälten* verbrochenen und angezeigten Strafanzeigen einfach SEIT JAHREN grund-/gesetzwidrig NICHT verfolgt und abgeurteilt wurden, ist der Beschwerdeführer jetzt in seinen VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN bezüglich der gegen ihn erhobenen Strafanzeigen in unzumutbarer Weise be- und gehindert.

Beweis: AG Ebersberg, **Az. 5 Cs 40 Js 45904/22**, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg), und dessen NACH der Urteilsverkündung gemachte Aussage. Diese Aussage hat Herr Richter Gellhaus – seine Urteilsbegründung damit ABSCHLIESSEND – erkennbar emotional gemacht; frei nach dem Motto: das kann ich einfach nicht GLAUBEN.

Würde der deutsche Staat hinsichtlich der 30 Strafanzeigen des Beschwerdeführers ermittelt und entschieden haben, dann würde

- o Das vorsätzlich **ungeprüft** falsche „GLAUBEN“ des erkennenden Richters
- o Durch die STRAFURTEILE zulasten der Täter*-Anzeigenerstatter tatsächlich und rechtlich WIDERLEGT worden sein.
- o → Und damit wäre dem Beschwerdeführer anhand der strafrechtlich zulasten der Täter*-Anzeigenerstatter gefällten Strafurteile eine Verteidigung in den gegen ihn erhobenen Strafverfahren NICHT NUR LEICHTER, SONDERN wegen des festen verankerten GLAUBENS an die Rechtstreue der Amtskolleg*innen ÜBERHAUPT erst MÖGLICH.

Für die Herstellung dieser vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzenden NICHT-VERTEIDIGUNGS-Situation ist einzig und allein die hessische Justiz verantwortlich, was aber nicht zulasten des Beschwerdeführers fortgesetzt werden kann.

Daher ist es unausweichlich, dass das Bundesverfassungsgericht anordnet, dass ALLE gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren unverzüglich und so lange „ausgesetzt“ bzw. zum „Ruhen“ gebracht werden, bis über ALLE Strafanzeigen des

Beschwerdeführers gegen die hessischen Richter* und Staatsanwälte* RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde.

Denn auf anderem Wege ist es für den Beschwerdeführer faktisch schlicht ausgeschlossen, sich WIRKSAM gegen Strafanzeigen der Täter*-Anzeigenerstatter wirksam verteidigen zu können.

Zudem macht der Beschwerdeführer noch folgende weiteren Verstöße der Justiz gegen Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers im Rahmen der Beschwerdebefugnis geltend:

→ Art. 1 Abs. 1 GG: (Menschenwürde) Die vorsätzlich bewirkte rechtliche ENTMENSCHLICHUNG des Beschwerdeführers durch die Justiz, seit knapp VIER JAHREN zulasten des Unterfertigten verbrochen und bis heute fortsetzend aufrechterhalten.

→ Art. 2 Abs. 1 GG, unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers.

→ Die fortgesetzte Begehung SCHWERSTER Amts-/Straftaten der deutschen Justiz welche auch die Rechte des Beschwerdeführers nach Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzen.

→ Art. 1 Abs. 1 GG, unzulässiger Eingriff in die unantastbaren Bereiche der Menschenwürde der Beschwerdeführers, wegen einer fallbezogen vollständigen Entrechtung durch gesetzwidrig hoheitliches Handeln unter Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 103 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG. Also wegen Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“, begangen durch die SEIT JAHREN grundrechtsverletzende VERWEIGERUNG der hessischen Justiz, über die angezeigten Straftaten der Angezeigten zu ermitteln und zu entscheiden. Dadurch wurde und wird der Beschwerdeführer zum x-ten Male(!) zum rechtlich völlig „nackt“ und „schutzlos“ entrechteten „Objekt“ und Spielball einer sich gegenüber dem Beschwerdeführer strafrechtlich austobenden Justiz-Willkür gemacht.

I.6 Rechtswegerschöpfung:

Da die hessische Justiz bereits seit JAHREN die gut 30 laufenden Strafanzeigen des Beschwerdeführers NICHT bearbeitet, und auch alle Untätigkeitsbeschwerden, etc. des Beschwerdeführers einfach unbeantwortet verhallen und verhallen, steht dem Beschwerdeführer KEIN anderer Rechtsweg offen, als die Erhebung vorliegender Verfassungsbeschwerde.

I.7 Unter Beachtung von § 23 Abs. 1, S. 1 und § 93 BVerfGG, sowie des hier

vorstehend Ausgeführten, erhebt der Beschwerdeführer form- und fristgerecht vorliegende Verfassungsbeschwerde, da ihm, wie ausgeführt, von der deutschen Justiz:

- o Seit JAHREN der Zugang zum Rechtsstaat verweigert wird, **UNTER AKTIV grund- und menschenrechts-VERLETZENDER BETEILIGUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS(!)**⁵ und sowie
- o JEDE Möglichkeit, die zu seinen Lasten ergangenen Justizentscheidungen auch rechtsstaatlich überprüfen zu können; z.B. im Rahmen der 30 erhobenen Strafanzeigen des Beschwerdeführers, deren Bearbeitung die deutsche Justiz SEIT JAHREN grundrechtsverletzend verweigert. Auch dies **UNTER AKTIV grund- und menschenrechts-VERLETZENDER BETEILIGUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS(!)**⁶

II. Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde

Vorliegende Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn:

(1.a) die fortgesetzte hergestellte, aufrechterhaltene UND auch gegenwärtig aufrechterhaltende VERWEIGERUNG des Zugangs zum Rechtsstaat, des Zugangs zu einem rechtsstaatlichen Verfahren und zu rechtsstaatlicher Hilfe grund- und menschenrechtswidrig ist, **und**

(1.b) den Beschwerdeführer dadurch unmittelbar, persönlich und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt ist.

Dies ist, wie vorliegend bereits belegt wurde und nachfolgend weiter ausgeführt und belegt wird, im vorliegenden Verfassungsbeschwerde nachgewiesen der Fall.

II.1 Wie bereits vorstehend mit ausgeführt, handelt fallbezogen seit knapp VIER Jahren die gesamte hessische Strafjustiz (unter Einschluss der hessischen Staatsanwaltschaften) und hessischen Ziviljustiz, zulasten des Beschwerdeführers, unter fortgesetztem Verstoß u.a. gegen Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 92ff, Art. 103 Abs. 1 GG und § 5 HRiG, was durchgehend in Gänze bewiesen ist.

→ Dem Beschwerdeführer **wurde UND WIRD** u.a. also umfassend
(1.1) jeder Zugang zum Rechtsstaat grundrechtsverletzend verweigert, UND
(1.2) jeder Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, sowie

⁵ Vgl. die Ihnen bereits genannten „Elfenbeinturm“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**

⁶ Vgl. die Ihnen bereits genannten „Elfenbeinturm“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**

Betreff
Reference

(I.3) die JEDE Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahren vorenthalten, SOWIE

(I.4) durchgängig der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG verweigert.

UND

(II.) **GLEICHZEITIG** betreibt der deutsche Staat, vertreten durch die Justiz UNTER EINSCHLUSS des Bundesverfassungsgerichts⁷ gegen den Beschwerdeführer mittels eines Trommelfeuers von unberechtigten Strafverfahren eine vorsätzlich EINSEITIG betriebene „**Hetz- & Treibjagd**“ gegen den Beschwerdeführer UND verurteilt den Beschwerdeführer (nicht rechtskräftig) mittels ERNEUTEM Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, sowie gegen „Recht und Gesetz“ verstoßend.

Stand HEUTE, 01. Februar 2024, **wurden** und **werden** von der Justiz fortgesetzt, und vielfach bereits SEIT JAHREN vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend die folgenden Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Amts-/Straftaten und Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht habenden hessischen Richter* und Staatsanwälte* NICHT bearbeitet und NICHT verfolgt:

1. Strafanzeige gegen Frau StAin Altmann, StA Wiesbaden, Az. SW-081/21/app
2. Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn LOStA Dr. Thoma, OLG Ffm., GStA Ffm, Az. 3 Zs 75/23
3. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau OStAin Schorradt, GStA Ffm, Az. 4 Zs 59/21
4. Strafanzeige gegen Frau OStAin Böttinger, GStA Ffm., Az. StA-Böt/1-23/app
5. Strafanzeige gegen Frau StAin Altmann, Az. 2270 Js 24378/21
6. Strafanzeige gegen Frau Richter Pradt, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
7. Strafanzeige gegen Frau Richter Dr. Siebelt, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
8. Strafanzeige gegen Herrn Richter Laudi, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
9. Strafanzeige gegen Frau Dr. Menhofer, LG Wiesbaden, Az. 2270 Js 27240/21
10. Strafanzeige gegen Frau OStAin Rupilius-Sarris, GStA Frankfurt a.M.
11. Strafanzeige gegen Frau OStAin Böttinger, GStA Frankfurt a.M., StA-Böt/1-23/app

⁷ Vgl. die Ihnen bereits genannten „Elfenbeinturm“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**

12. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Richterin Pradt, OLG Ffm., GE159-01/23/app
13. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Richterin Dr. Siebelt, OLG Ffm., GE159-01/23/app
14. Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn Richter Laudi, OLG Ffm., GE159-01/23/app
15. Strafanzeige gegen Herrn OLG-Richter Dr. Maier, OLG Frankfurt a.M., Az. GB201-F4/20/app, StA Ffm.
16. Strafanzeige gegen Frau OStAin Dr. Tietze, StA Frankfurt a.M., Az. St-23-01/23/app
17. Strafanzeige gegen Herrn RA Manhart, Kanzlei W., Az.: 1172 Js 23300/20
18. Strafanzeige gegen Herrn Kian Amin Farhadian, Kanzlei W., Az.: 1172 Js 23300/20
19. Strafanzeige gegen die Kanzlei W., Amin & Partner GbR, Az.: 1172 Js 23300/20
20. Strafanzeige gegen Herrn Herr Philipp von Streicher, US-Bank „X“, Az.: 1172 Js 23300/20
21. Klageerzwingungsverfahren Az. OLG Ffm 7 Ws 64/23 001 010
22. Strafanzeige 2 gegen Herrn RA Manhart, Kanzlei W., Az. St224-01/22/app
23. Strafanzeige 2 gegen Herrn Kian Amin Farhadian, Kanzlei W., Az. St224-01/22/app
24. Strafanzeige 2 gegen die Kanzlei W. GbR, Az. St224-01/22/app
25. Strafanzeige 2 gegen Herrn Herr Philipp von Streicher, US-Bank „X“, Az. St224-01/22/app
26. Strafanzeige 2 gegen Frau Richterin Pradt, LG Wiesbaden, Az. S-MÜ2-1/22/app, und Az. 2270 Js 24378/21
27. Strafanzeige 2 gegen Frau Richterin Dr. Siebelt, LG Wiesbaden, Az. S-MÜ2-1/22/app, zusammengelegt unter und Az. 2270 Js 24378/21
28. Strafanzeige 2 gegen Herrn Richter Laudi, LG Wiesbaden, Az. S-MÜ2-1/22/app, zusammengelegt unter und Az. 2270 Js 24378/21
29. Strafanzeige gegen Frau Dr. Bettendorf, Landgericht Wiesbaden, Az. S-LG10te/1/app
30. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Schellenberger, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgB/1/app
31. Strafanzeige gegen Frau Dr. Kramer, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgB/2/app
32. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bergmeister, LG Frankfurt a.M., Az. S-LGFfmWgB/3/app
33. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Nöhre, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app
34. Strafanzeige gegen Frau Kehl, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app

35. Strafanzeige gegen Frau Dr. Müller, LG und OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app
36. Strafanzeige gegen Frau Konschak, LG Wiesbaden, Az. S-LGwgBe/1/app
37. Strafanzeige gegen Frau OStAin Barth, StA Frankfurt a.M., Az. S-StAFfm/23/app
38. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Pradt, LG Wiesbaden, GStA Ffm. Az.: 3 Zs 74/23
39. Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn Laudi, LG Wiesbaden, GStA Ffm. Az.: 3 Zs 74/23
40. Strafanzeige gegen..... **DIESE AUFSTELLUNG ist nicht einmal vollständig!**
sowie
41. Strafanzeige gegen Frau BVerfG-Richterin Prof. Dr. König und gegen Herrn BVerfG-Richter Offenloch und gegen Herrn BVerfG-Richter Maidowski, alle BVerfG, eingereicht bei der StA Karlsruhe, Az. 100 UJs 24855/23. ←Die benannte Strafanzeige wurde am 20. Nov. 2023 per beA-Postfach eingereicht und BIS HEUTE (1. Feb. 2024) weder geöffnet, noch bearbeitet, noch überhaupt ein endgültiges Aktenzeichen vergeben, wie dem Beschwerdeführer von Herrn OStA Dr. Kollmar, StA Karlsruhe, mitgeteilt.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer außerstande ist, Ihnen die korrespondierenden Aktenzeichen der jeweiligen Staatsanwaltschaften zu nennen, ist EINZIG auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaften trotz des wiederholt deutlichen Drängens und Rückfragens des Beschwerdeführers einfach KEIN AKTENZEICHEN vergeben und dem Beschwerdeführer nennen.

(1)Und während die Staatsanwaltschaften die Ihnen genannten Strafanzeigen des Beschwerdeführers einfach fortgesetzt und seit JAHREN **NICHT** bearbeiten,

(2)wird **GLEICHZEITIG** von der deutschen Justiz **gegen den Beschwerdeführer** nun **VORSÄTZLICH** und **E I N S E I T I G** gegen den Beschwerdeführer ein Trommelfeuer von Strafverfahren (wegen angeblicher Beleidigung) geführt:

- Amtsgericht Ebersberg, Az. 5 Cs 40 Js 45904/22 SPr-167-1/23/app
- Amtsgericht Frankenthal, Az. 1 Cs 5236 Js 46198/22 203-FT-01/app
- StA Frankenthal, Az. 5236 Js 17840/23 283-FT-01/app
- StA Frankenthal Az. 1 Ds 5236 Js 17840/23,
- UND die Erhebung einer Vielzahl weiterer tatsächlich und rechtlich völlig haltloser Strafverfahren der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer wurde bereits angekündigt. → Mit deutlich unterstützender Bestätigung des AG-Ebersberg-Richters kündigte die StA München II dies betonend

gegenüber dem Beschwerdeführer an, begleitet von den Worten: „**da kommt noch sehr viel auf sie zu, Angeklagter**“.

Und wäre dies an Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ noch nicht genug, gehen die vorgenannt gegen den Beschwerdeführer bewirkten Strafverfahren ALLESAMT auf Strafanzeigen der vom Beschwerdeführer ANGEZEIGTEN hessischen Amts-/Straftäter* zurück.

Strafanzeigen der BEWEISÜBERFÜHRTEN hessischen Amts-/Straftäter* werden also konsequent seit JAHREN NICHT bearbeitet, **UND GLEICHZEITIG** werden die **vorsätzlich EINSEITIG** gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen der Amts-/Straftäter* jeweils SOFORT im ECHTZEIT-Modus von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bearbeitet und zur Anklage gebracht.

!!ACHTUNG: GLEICHZEITIG wird und ist der Beschwerdeführer DADURCH massiv in seinem Verteidigungsvorbringen erneut grundrechtsverletzend AUSSCHLAGGEBEND gehindert, was durch folgende Tatsachen bewiesen wird.

(1)Die Strafanzeigen des Beschwerdeführers und die Strafanzeigen der Amts-/Straftäter gegen den Beschwerdeführer basieren in beiden Fall-Varianten **auf dem exakt gleichen Fall** und **dem exakt gleichen Fallhintergrund**. →vgl. bitte „HUND-Schlag-Beiß“-Beispiel.

(2)Würde in den zurückliegenden VIER JAHREN pflichtgemäß gegen die hessischen Amts-/Straftäter ERMITTELT und Strafanklageerhoben worden sein:

(2.a)so würde der wegen (angeblicher) Beleidigung angezeigte Beschwerdeführer seinen Verteidigungsvortrag unter Verwendung und unter Bezugnahme dieser staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGEN, Strafanklage-Erhebungen und Verurteilungen führen können, was die deutsche Justiz VORSÄTZLICH grund- und menschenrechtsVERLETZEND seit JAHREN VEREITELT HAT.

UND

(2.b)der Beschwerdeführer hätte dann auch NICHT mit dem rechtsstaatlich UNGEPRÜFTEN Vorurteil und „GLAUBEN“ zu kämpfen, dass die über den Beschwerdeführer strafrechtlich urteilenden Richter* einfach fortgesetzt und ungeprüft und damit ERNEUT gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßend, dem „GLAUBEN“ unterliegen, dass die vom Beschwerdeführer angezeigten Richter* und Staatsanwälte* GANZ SICHER NICHT die schweren Amts-/Straftaten begangen haben, wie vom Beschwerdeführer angezeigt.

Beweis: (1)AG Ebersberg, Az. 5 Cs 40 Js 45904/22, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg); sowie (2)Frau StAin X des

benannten Strafverfahrens, sowie **(3)**Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, b.b..

Herr Richter Gellhaus sagte **am Ende seiner URTEILSBEGRÜNDUNG** zu mir:

„Das glaube ich Ihnen einfach nicht, dass deutsche Richter und Staatsanwälte solch schwere Straftaten begehen.“

Diese Aussage machte Herr Richter Gellhaus SICHTLICH aus TIEFSTER „Glaubens“-Überzeugung heraus, OHNE sich der „Mühe“ unterzogen zu haben, den Verteidigungsvortrag des Beschwerdeführers ÜBERHAUPT GEPRÜFT ZU HABEN!

Beweis: **(1)**AG Ebersberg, **Az. 5 Cs 40 Js 45904/22**, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg); sowie **(2)**Frau StAin X des benannten Strafverfahrens, sowie **(3)**Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, b.b..

!!Achtung!!:

(1.a) JEGLICHES Verteidigungsvorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der nun gegen ihn erhobenen Strafanzeigen IST schon durch die Tatsache maximal erschwert, da es sich bei den:

vom Beschwerdeführer angezeigten Amts-/Tätern um hessische **Richter* und Staatsanwälte*** handelt! Die JUSTIZ ALSO auch „**IN EIGENER SACHE**“ entscheidet, wenn sie den Verteidigungsvortrag (Amts-/Straftaten und grundrechtsverletzende Justizverbrechen der deutschen Justiz) unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG NICHT anerkennt.

Könnte hingegen der Beschwerdeführer auf die gegen die sich strafbar gemacht habenden Richter*/Staatsanwälte*

1.b welchen die über den Beschwerdeführer urteilenden Richter* – DURCHGEHEND vorsätzlich ungeprüft – einfach ALLES „GLAUBEN“, und von diesem ungeprüften „GLAUBEN“ auch nicht abzubringen sind, dass die angezeigten hessischen Richter* und Staatsanwälte* die von mir angezeigten Amts-/Straftaten tatsächlich begangen haben. Und dies nicht „nur“ ein oder zweimal; NEIN beweist zig-fach, wie angezeigt.

(2.a) Und die unter vorstehender „Ziff. 1“ benannt maximale **Erschwernis** des VERTEIDIGUNGsvorbringens des Beschwerdeführers, wird und ist FAKTISCH **UNMÖGLICH**, da der Beschwerdeführer hinsichtlich seines VERTEIDIGUNGsvorbringens **NICHT** auf die **ERMITTLUNGsergebnisse** und **Strafurteile** VERTEIDIGEND zurückgreifen kann, WELCHE die hessische Justiz im Hinblick

auf die angezeigte Strafbarkeit der hessischen Richter* und Staatsanwälte* in den zurückliegenden JAHREN nach „Recht und Gesetz“ **hätte rechtsstaatlich bewirken müssen.**

(2.b) Würde umgekehrt der Beschwerdeführer auf die ERMITTLUNGEN und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zurückgreifen können, *WELCHE DIE HESSISCHE JUSTIZ VIER JAHRE LANG – vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend VERWEIGERT hat UND BIS HEUTE in GÄNZE fortgesetzt verweigert,*

(a) so könnte der Beschwerdeführer hinsichtlich seines VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS auf diese staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGsergebnisse, sowie auf die strafrechtlichen VERURTEILUNGEN der sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemachten habenden Amts-/Straftäter* zurückgreifen, **UND**

(b) mittels dieser Ermittlungsergebnisse und Strafurteile ERFOLGREICH den UNGEPRÜFTEN „**Glauben**“ der über mich „richtenden“ Strafrichter WIDERLEGEN, was mir infolge der VIERJÄHRIGEN grundrechtsverletzenden Untätigkeit der hessischen Justiz nun nicht möglich ist.

Der Beschwerdeführer weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Beleidigungs-Strafanzeigen der Amts-/Täter* den exakt gleichen, Ihnen ausgeführten Fall betreffen.

Auch hierfür, also für diese FAKTISCH hergestellte Unmöglichkeit, basierend auf diesen Ermittlungen und zu fällen gewesenen Justizentscheidungen der hessischen Justiz zulasten der Amts-/Täter seine VERTEIDIGUNG aufbauen zu können, **ist das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in ZENTRALER Weise mitverantwortlich!**

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. → Lediglich der guten Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass fallbezogen insgesamt FÜNF Nicht-Annahmeentscheidungen des BVerfG gefällt wurden, welche die Herstellung dieses verfassungswidrigen UNRECHTSzustandes unmittelbar kausal ursächlich bewirkt haben, vgl. BVerfG Az.**

III. Dass diese **E I N S E I T I G** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „**Hetz- & Treibjagd**“ wirkungsvoll unterbunden werden kann, sowie die damit verbundenen VORSÄTZLICH begangenen Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des

Beschwerdeführers, ist es notwendig, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT i.R. der vorliegenden Verfassungsbeschwerde entscheidet und anordnet,

dass hinsichtlich ALLER gegen den Beschwerdeführer

- bereits erhobenen und/oder rechtshängigen Strafverfahren („Beleidigung“), die Aussetzung bzw. das „Ruhen“ dieser Strafverfahren angeordnet wird, bis über die vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde.

UND

- dass die Erhebung und Verfolgung fallbezogen neuer Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer so lange untersagt und ausgeschlossen ist, bis über die vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde, verbunden mit der VERPFLICHTENDEN Anordnung, dass die hessische Justiz UNVERZÜGLICH und unter Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zur STRINGENTEN und GESTRAFFTEN Bearbeitung und Entscheidung betreffend die vom Unterfertigenden gegen die hessischen Richter* und Staatsanwälte* erhobenen Strafanzeigen ZU VERPFLICHTEN! ←DENN anderenfalls würde die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers ja auch weiterhin EINFACH NICHT BEARBEITEN, und damit dem Beschwerdeführer auch WEITERHIN der Zugang zum Rechtsstaat zigfach grundrechtsverletzend VERWEIGERT werden.

Alternativ-Überlegung: Der Beschwerdeführer hatte zunächst daran gedacht zu beantragen, dass lediglich die fallbezogen von den angezeigten Amts-/Tätern* gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen so lange nicht erhoben und verfolgt werden dürfen, bis....

Doch diese Alternative würde NICHT sicherstellen, dass die **EINSEITIG** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „**Hetz- & Treibjagd**“ rechtssicher ein sofortiges Ende findet. Denn dann würden einfach andere BEWEISÜBERFÜHRT sich strafbar gemacht habende hessische Amts-/Täter* neue Strafanzeigen substanzlos gegen den Beschwerdeführer erheben. →Mit der Folge, dass der Beschwerdeführer den EXAKT gleichen grundrechtsverletzend hergestellten VERTEIDIGUNGSHINDERNISSEN ausgesetzt wäre, wie bereits in den aktuell laufenden

Strafverfahren der Amts-/Straftäter* gegen den Beschwerdeführer.

Auf die LÜCKENLOS BEWIESENE Tatsache, dass die hessische Justiz bereits seit VIER JAHREN fallbezogen schwerste Amts-/Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen in faktisch eingetreten RECHTLICHER ENTMENSCHLICHUNG des Beschwerdeführers, also mittels VERSTOSSES gegen die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers verbrochen hat, wird instruktiv hingewiesen. → Unter diesem Hintergrund verbietet es sich, dass das Bundesverfassungsgericht eine Anordnung treffen würde, welche den hessischen Amts-/Straftätern* ein solches „Ausweich-SCHLUPFLOCH“ zur Begehung weiterer Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers eröffnen würde.

Daher ist die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zwingend so zu treffen, dass es den hessischen Amts-/Straftätern* auch tatsächlich unmöglich gemacht wird,

- die Menschenwürde des Beschwerdeführers auch weiterhin fortwährend zu verletzen, sowie
- die weiteren – Ihnen benannten – Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers fortsetzen zu können. Also insbesondere:
 - dem Beschwerdeführer JEDEN Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren grundrechtswidrig vorzuenthalten; und/oder
 - dem Beschwerdeführer JEDE Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung betreffend belastender Entscheidungen und Urteile grundrechtswidrig vorzuenthalten; und/oder
 - dem Beschwerdeführer auch INSTANZEN-ÜBERGREIFEND ALLE rechtsstaatlichen Wege und Rechte vereitelnd vorzuenthalten, und/oder
 - den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 103 I GG zu verletzen,
 -

Der Beschwerdeführer weist erneut betonend darauf hin, dass das **Bundesverfassungsgericht** an dieser – dem Justizgebaren des sog. „**Dritten Reiches**“ deutlich näherstehend *wirkenden* UNRECHTS-Herstellung und UNRECHTS-Begehung – eine ZENTRALE MIT-VERANTWORTUNG trägt.

Beweis: „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22** und

„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSTRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers, deren INHALT der Beschwerdeführer ZUM WÖRTLICHEN INHALT auch seines vorliegenden Tatsachen- und Beweisvortrages betreffend der vorliegenden Verfassungsbeschwerde macht.

Bitte gestatten Sie dem Beschwerdeführer noch folgenden Hinweis:

(1) Der Beschwerdeführer hat den gesamten Fall betreffend in gut **35.000 Seiten** schriftsätzlich tatsachen- und beweisbelegt vorgetragen.

(2) Der Beschwerdeführer hat sich in den zurückliegenden VIER Jahren wiederholt schriftlich an die fallbezogen Verantwortlichen auf Seiten der hessischen Zivil- und Strafjustiz gewandt und in begründender Weise „zum Teil flehentlich“ darum gebeten, dass die hessische Justiz wieder zurück zu „Recht und Gesetz“ findet, sowie zur Beachtung und Anwendung der mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte.

Beweis: *(beispielhaft)* Schreiben des Unterfertigenden vom 1. August 2022 an „die hessische Justiz“, **Anlage 3**. Das im Schreiben genannte Datum war von mir versehentlich falsch angegeben worden.

(3) Der Beschwerdeführer hat sich **parallel** dazu mittels zahlloser beweisbelegt und begründet ausgeführter Schreiben und Anfragen:

- An die **hessische Landesregierung**, konkret an **Herrn Ministerpräsidenten Rhein** und **Herrn Justizminister Dr. Poseck (und deren Vorgänger)** gewandt, und um ein Einschreiten gegen diese Justizkorruptionstraftaten zigfach ersucht.
- Den **hessischen Justizminister** als „**Obersten Dienstherren**“ zum pflichtgemäßen Einschreiten gegen die fallbezogen FORTGESETZT begangene Justizkorruption und Willkürjustiz vorzugehen.
- Das **hessische Justizministerium** in zahllosen Schreiben aufgefordert, hiergegen vorzugehen
- Das **Bundesjustizministerium** mittels mehrerer Schreiben gebeten, hiergegen vorzugehen
- Die **offiziell Ansprechperson-fuer-Korruptionspraevention@hmdj.hessen.de** zigfach beweisbelegt und begründet angeschrieben und zum Einschreiten aufgefordert.

- **KEINER** der angeschriebenen Personen und Institutionen hat auf auch nur EINES der Schreiben des Beschwerdeführers auch nur ein einziges Mal reagiert, oder gar geantwortet.
- **GLEICHZEITIG setzt und setzt die hessische Justiz die Begehung ihrer schweren Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers einfach unvermindert fort.**
 - Der Beschwerdeführer hat zwei **Petitionen** an den Petitionsausschuss des hessischen Landtages gerichtet erhoben, gerichtet darauf, den hessischen Justizminister dazu zu verpflichten, gegen die fallbezogenen FORTGESETZT begangene Justizkorruption und Willkürjustiz in der hessischen Justiz vorzugehen. →Doch trotz des ja nun wirklich hoch brisanten Inhalts der eingereichten Petitionen aus dem Jahr 2022, wurden diese erhobenen Petitionen NICHT entschieden.
 - Der Beschwerdeführer hat WIEDERHOLT der hessischen Justiz, etc. SCHRIFTLICH angeboten, für das Suchen und Finden einer mit „Recht und Gesetz“ vereinbaren EINVERNEHMLICHEN LÖSUNGSFINDUNG bereit zu sein. Dieses Angebot des Beschwerdeführers ist zudem seit ZWEI JAHREN im Internet abrufbar hinterlegt, vgl. <https://keindemokratieabbau.de/AngebotZurRechtsstaatlichenLoesung/> .
 - Zudem hat der Beschwerdeführer innerhalb der vergangenen VIER JAHRE mittels mehrerer Verfassungsbeschwerden sich **HILFE erbittend** an das Bundesverfassungsgericht gewandt; dabei gleichfalls die von der hessischen Justiz verbrochenen – *mich vorsätzlich **rechtlich ENTMENSCHLICHENDen*** – grund- und menschenrechtsverletzenden Justizstraftaten der hessischen Justiz beweisbelegt dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen. Doch auch dies verhallte in GÄNZE ungehört beim Bundesverfassungsgericht →**WESHALB** die hessische Justiz ihre *rechtlich ENTMENSCHLICHENDen* – Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers unvermindert fortsetzte.
 - **Denn dadurch**, dass das BVerfG mittels seiner Entscheidungen die *rechtlich ENTMENSCHLICHENDen* – grund- und menschenrechtsverletzenden Amts-/Straftaten der hessischen Justiz einfach durchwinkte, **UND**
 - Parallel dazu auch der hessische Justizminister Herr Dr. Poseck **nicht** als „Oberster Dienstherr“ – wie aufgefordert – den hessischen Richtern* und Staatsanwälte* deutlich durch sein NICHTEINSCHREITEN bedeutete, dass sie hinsichtlich der gegen den Beschwerdeführer begangenen Amts-/Straftaten KEINE rechtsstaatlich gebotene Sanktionierung befürchten müssen,

Aufgrund dieses so hergestellten „**Freibriefes**“ sahen sich fallbezogen die hessischen Richter* und Staatsanwälte* in keinster Weise veranlasst, die Begehung ihrer Amts-/Straftaten und Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers einzustellen; was die zahllos gesetzwidrig gefällten Entscheidungen der hessischen Justiz gegen den Beschwerdeführer unwiderlegbar beweisen.

GANZ IM GEGENTEIL!!!

Vielmehr sahen UND SEHEN sich die hessischen Richter* und Staatsanwälte* hinsichtlich der Begehung ihrer Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers auf der „richtigen Seite“ stehend! Bewirken sie doch mittels ihrer Amts-/Straftaten ERFOLGREICH eine DAUERHAFTE VEREITELUNG der rechtsstaatlich zwingend gebotenen Strafverfolgung der sich fallbezogen fortgesetzt strafbar gemacht habenden Amts-Kolleg*innen!

Und Sie, das Bundesverfassungsgericht,

- winkten die Ihnen WIEDERHOLT beweisbelegt vorgetragenen Amts-/Straftaten und ENTMENSCHLICHENDEN Grundrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers dennoch SEHENDEN AUGES einfach WIEDERHOLT durch,
- JA ERMUTIGTEN die hessische Justiz DADURCH sogar, seine Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen in ENTMENSCHLICHENDER Begehungsweise zulasten des Beschwerdeführers fortzusetzen.
- **Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers, deren INHALT der Beschwerdeführer ZUM WÖRTLICHEN INHALT auch seines vorliegenden Tatsachen- und Beweisvortrages betreffend der vorliegenden Verfassungsbeschwerde macht.**

BITTE sichten Sie doch z.B. die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers **Az. 2 BvR 1123/23** einmal!!!

Auf welcher anderen Weise hätte der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht NOCH DEUTLICHER auf die **OBJEKTIV**

nationalsozialistisch-gleiche⁸ ENTMENSCHLICHUNG, sowie über die zulasten des Beschwerdeführers SEIT VIER JAHREN – beweisbelegt – begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen das Bundesverfassungsgericht aufmerksam machen sollen; besser KÖNNEN?

Und dennoch WINKTEN Sie all dies WIEDERHOLT einfach durch, und VERLETZTEN den Beschwerdeführer damit **ALS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst** gleichfalls und erneut in vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDER Art und Weise in seinen kodifizierten Grundrechten und Menschenrechten.

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers, deren INHALT der Beschwerdeführer ZUM WÖRTLICHEN INHALT auch seines vorliegenden Tatsachen- und Beweisvortrages betreffend der vorliegenden Verfassungsbeschwerde macht.

Bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht.

Doch der Beschwerdeführer hatte Ihnen z.B. in der Verfassungsbeschwerde „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23 bereits in aller Deutlichkeit ausgeführt:** „würden Sie all diese hessischen Justiz-Korruptionsstraftaten, Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG, sowie bewiesen zulasten des Beschwerdeführers von der hessischen Justiz begangenen „auf NULL reduzierenden“ Verstöße gegen alle damit korrespondierenden MENSCHENrechte und GRUNDrechte durchwinken, indem Sie vorliegender Verfassungsbeschwerde NICHT vollumfänglich stattgeben, DANN würde das Bundesverfassungsgericht sich selbst einen nicht mehr zu korrigierenden und zudem unsere rechtsstaatliche Demokratie gefährdenden Reputationschaden zuführen.“

UND DENNOCH winkten Sie, das Bundesverfassungsgericht, dieses deutlich mehr einem **nationalsozialistisch-gleichem**⁹ Justizgebaren, als einem

8 Warum „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“? Bitte vergleichen Sie diesbezüglich das auf Seite 2, Fußnote 1 vom Beschwerdeführer Ausgeführte.

9 Warum „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“? Bitte vergleichen Sie diesbezüglich das auf Seite 2,

RECHTSSTAATLICHEM Justizgebaren gleichenden Justizverbrechen und Grund- und Menschenrechtsverletzungen einfach WIEDERHOLT vorsätzlich durch, UND verletzen damit zudem höchst-selbst den Beschwerdeführer in seinen elementaren Grund- und Menschenrechten.

➔Ist es denn nicht ein tragender Bestandteil unseres Rechtsstaates, dass sich Bürger*innen **jederzeit** und uneingeschränkt rechtsstaatlicher Hilfe zur Geltendmachung und Durchsetzung bestehender Ansprüche bedienen dürfen; sowie zur rechtsstaatlichen Überprüfung belastend gefällter Justizentscheidungen?

Warum haben Sie – unser Bundesverfassungsgericht – dann die Ihnen beweisbelegt vorgetragene Vereitelung dieser grundgesetzlich garantierten Grund- & Menschenrechte des Beschwerdeführers NICHT i.R. der Ihnen unterbreiteten VerfassungsbeschwerdEN antraggemäß UNTERBUNDEN? Ja sogar FAKTISCH eingetreten, die hessischen Justiz-Straftäter zur Fortsetzung ihrer Amts-/Straftaten und Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers **geradezu ERMUNTERT?**

Denn, dass Ihnen bei Fällung Ihrer Nichtannahmeentscheidungen**EN**, das BESTEHEN der in vorsätzlich entmenslichender Weise von der hessischen Justiz verbrochenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen NICHT beweisbelegt bekannt gewesen wären, **IST** durch den gemachten Vortrag des Beschwerdeführers in den benannten Verfassungsbeschwerden **WIDERLEGT!**

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!

Der nun bald 62jährige Beschwerdeführer ist (wie wir alle) geprägt von seiner Sozialisierung und den seine Generation beschäftigt habenden Themen. Uns wurde, **völlig zurecht**, fortwährend vor Augen geführt, wie fragil und anfällig unser gesamtes Demokratie- und Staatsgefüge ist, wenn wir diese hohen Werte einfach schleifen lassen und für deren Schutz und Fortbestand nicht wachsam sorgen. Die an uns gerichtete staatsbürgerliche Aufforderung „Wehret den Anfängen!“ rührt exakt aus dieser Zeit und von diesem Hintergrund. Wirft man einfach mal

Fußnote 1 vom Beschwerdeführer Ausgeführte.

recherchierend einen Blick ins Gesetz, fällt einem sehr schnell auf, welche elementar wichtigen Zuständigkeiten und staatlichen Belange mit einfacher Mehrheit gekippt und verändert werden können.

Unsere Demokratie und verfassungsmäßige Grundordnung stützt sich ESSENTIELL tragend auf die hohen WERTE „Rechtsstaat“, „Grundgesetz“, „Grund- und Menschenrechte“, sowie das vom Grundgesetz beschriebene Bild der MENSCHENWÜRDE, welches ja wiederum zentrale Bedeutung für das Verhältnis „Bürger – Staat“ und umgekehrt hat.

Wenn wir es also zulassen, dass auch nur einer dieser hohen WERTE (= Stützpfeiler unserer Demokratie) ins Wanken gerät, dann wankt damit in proportional gleicher Weise auch unsere Demokratie!; was es doch stets zu verhindern gilt! Ein prüfender Blick ins Ausland bestätigt Ihnen dies sofort. Doch weder ich, noch offenbar die GANZ ÜBERWIEGENDE Mehrheit der deutschen Bevölkerung wünschen, dass unser aller Demokratie durch wen und was auch immer gefährdet wird, was aktuell die deutschlandweit stattfindenden „Demonstrationen gegen Rechts“ erneut beweisen.

Doch wenn die Justiz die Axt an den Stützpfeilern unserer Demokratie fortgesetzt verletzend und destabilisierend ansetzt, UND das deshalb angerufene Bundesverfassungsgericht diese grundrechts- und menschenrechtsverletzenden Angriffe DES STAATES gegen Rechtsstaat und Demokratie einfach DURCHWINKT, wie wollen wir dann die von uns so geschätzte Demokratie noch schützen und bewahren können?

Das exakt Gleiche gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Justiz, in Ausübung ihres „staatlichen Gewaltmonopols“ die „OPFER“ der von der Justiz begangenen Straftaten VERHÖHNT und die „Amts-/Täter“ „HOFIEREN“ und vorsätzlich grundrechtswidrig NICHT strafrechtlich verfolgen, wie dies nach „Recht und Gesetz“ zwingend vorgeschrieben ist.

Warum sollte ein i.R.d. „staatlichen Gewaltmonopols“ in wirklich ENTMENSCHLICHENDER Tatbegehungsweise VERHÖHNTE „Opfer“ von Straftaten dann noch „Vertrauen“ in das Funktionieren von Rechtsstaat und staatlichem Gewaltmonopol entwickeln können? INSBESONDERE, wenn das Bundesverfassungsgericht solch vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDEN Verletzungen von uns Bürgern* durch den Staat nicht moniert, sondern WIEDERHOLT einfach durchwinkt, und dem betroffenen Bürger damit

ERNEUT in ENTMENSCHLICHEND begehender und WIRKENDER Weise seiner mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte BERAUBT?

Angesichts dieser unübersehbaren rechtsstaatlichen Erosionen können und dürfen wir Bürger* nicht einfach zusehen, wollen wir NICHT unsere vorgenannten WERTE riskieren, oder dieser WERTE gar verlustig gehen.

Doch der Staat kann sich nicht einerseits über das mangelnde Engagement der Bürger* in Bezug auf den Schutz dieser WERTE fortgesetzt beklagen, und gleichzeitig diejenigen Bürger* in ENTMENSCHLICHENDER Weise im „Regen stehen lassen“, welche sich für den Schutz dieser WERTE einsetzen.

Schließlich: Der Beschwerdeführer hat auch in mehreren Schreiben u.a. an Frau BVerfG-Richterin Prof. Dr. König, sowie an den Präsidenten des BVerfG, gerichtet deutlich gemacht, dass er sich einer einvernehmlichen Lösungsfindung auf Basis von „Recht und Gesetz“ NICHT verschließt, sondern wiederholt deutlich gemacht, diesbezüglich – in Abstimmung mit dem BVerfG und der StA Karlsruhe – bereit zu stehen.

Beweis: (beispielhaft) Schreiben an Frau BVerfG-Vizepräsidentin Prof. Dr. König, etc. → dessen Inhalt Sie nachfolgend auf Seite 62 ansehen können.

Dieses bereits wiederholt gemachte Angebot macht der Beschwerdeführer aufgrund folgender Überlegungen:

- ESSENTIELLES Ziel des Beschwerdeführers war und ist es, der festgestellten Erosion und Schwächung des Rechtsstaates und unserer Demokratie entgegenzuwirken.
- AKTUELL herrscht in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung bereits eine Art verbreiteter Skepsis gegenüber dem deutschen Staat und seinen Institutionen, wovon fortwährend die nichtdemokratischen Partei-Ränder profitieren.
- Würde folglich die VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG, Frau Dr. König, über die bekannt eingelegte Strafanzeige bei der StA Karlsruhe „stürzen“, bzw. zu Fall gebracht werden, so würde dies die vorgenannte Skepsis in der deutschen Bevölkerung erhöhen, und UNGEWOLLT die nichtdemokratischen Partei-Ränder stärken. Also Parteien und

Organisationen nutzen, welche „mit Deutschland NICHTS gutes im Sinne haben“, und in deren „Deutschland“ ich auch ganz sicher nicht leben möchte. Ich würde trotz meines Alters Deutschland den Rücken kehren und auswandern. Fragen Sie meine Frau!; diese wird Ihnen meine diesbezüglich längst gefasste Entscheidung bestätigen. Ohne dass der Beschwerdeführer dies weiter ausführen müsste, liegt folglich auch dem Beschwerdeführer daran, dass wir gemeinsam eine Lösung erarbeiten, welche mit „Recht und Gesetz“ vereinbar ist, eine Rechtsverfolgung und Bestrafung der hessischen Amts-/Straftäter beinhaltet, UND GESICHERT eine Wiederherstellung grundrechts- und rechtsstaatskonformer Zustände in der hessischen Justiz und in Deutschland gewährleistet, sowie ein Ende der fallbezogen seit knapp VIER JAHREN begangenen Justizkorruption, Willkür-Justiz, Staatswillkür und vorsätzlichen Verletzung der Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern* transparent sicherstellt. UND es muss einvernehmlich ein Weg gefunden werden, wie auch die erlittenen Schäden unserer Mandantin IN MILLIONENHÖHE in gerechter Art und Weise schadensausgleichend kompensiert werden können.

Da jedoch nicht ich mich strafbar gemacht habe, sondern die angezeigten BVerfG-Richter*innen Frau Dr. König, Herr Maidowski und Herr Offenloch, erachte ich es als eine Selbstverständlichkeit, sowie als ein zu wahrendes Gebot der Höflichkeit, dass die Benannten sich diesbezüglich – mit Lösungsangeboten an den Beschwerdeführer wenden, KUMULATIV zur Entscheidung über vorliegende Verfassungsbeschwerde.

Die gegen die benannten BVerfG-Richter*innen erhobene Strafanzeige ist im Internet abrufbar unter: <https://keindemokratieabbau.de/Strafanzeige-gegen-BVerfG/> .

Sollten Sie, bzw. die benannten BVerfG-Richter*innen, kein Interesse an der Findung **einer einvernehmlichen Lösung** auf Basis von Recht und Gesetz haben, so empfinde ich dies zwar als ungewöhnlich UNKLUG; habe damit aber auch KEIN Problem.

→DOCH in diesem Fall MUSS das Bundesverfassungsgericht für eine **BESCHLEUNIGTE** Bearbeitung und Entscheidung über die Ihnen bereits genannte Strafanzeige gegen die benannten BVerfG-Richter*innen ZWINGEND Sorge tragen. Denn dass die benannte Strafanzeige nach ihrer Einreichung am 20. November 2023 per beA-Postfach von der StA Karlsruhe – STAND HEUTE – noch immer nicht geöffnet und dem dafür endgültig zuständigen StA bei der StA Karlsruhe zugewiesen werden konnte, IST KEIN ZUFALL, sondern zu vermutende ABSICHT! Und daher auch nicht länger hinnehmbar, ZUMAL mit dieser Strafanzeige eine MEHRZAHL von Themen verbunden sind, welche AUCH für das **Staats- und Verfassungsrecht** von **ESSENTIELLER Bedeutung** sind, UND deshalb auch **keine weitere Verzögerung** durch die StA Karlsruhe und/oder durch das Bundesverfassungsgericht **duldet**. Sondern einer DEUTLICH BESCHLEUNIGTEN Ermittlung und Entscheidung!

Und wenn Sie meine Motive wissen wollen, so finden Sie im Internet unter: <https://keindemokratieabbau.de/Meine-Motivation/> aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Ihnen genannte Internetauftritt REIN JOURNALISTISCH betrieben wird, und NICHT von Rechtsanwalt Appelt.

Der Beschwerdeführer bittet daher das Bundesverfassungsgericht, aus geübtem Respekt vor dem Rechtsstaat und unserem Grundgesetz, sowie in Anbetracht der vom hessischen Staat „auf NULL reduziert“ FORTGESETZT VERLETZTEN MENSCHENrechte und GRUNDrechte des Beschwerdeführers, das ausgeführt grund- und verfassungsrechtswidrige Unrecht zu korrigieren, vorliegende Verfassungsbeschwerde anzunehmen und hierüber antragsgemäß zu entscheiden.

Aus den nachfolgend genannten Gründen stellt der Beschwerdeführer zudem zusätzlich Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG.

A. Bezüglich der prüfungsübereinstimmenden Punkte der Zulässigkeit des gestellten Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf die vorstehend gemachten Zulässigkeitsausführungen betreffend die Verfassungsbeschwerde verwiesen und den vorstehend unter **Ziff. I.1** bis **I.7**

diesbezüglich gemachten Vortrag, welchen der Beschwerdeführer auch vollinhaltlich zum wörtlichen Vortrag der vorliegenden Zulässigkeitsausführungen macht, unter Einschluss aller hierin genannten Beweise und Beweisangebote.

Zudem verweist der Beschwerdeführer zur Vermeidung von Wiederholung schon jetzt ergänzend und vollinhaltlich auf seinen vorstehend gemachten **Zulässigkeits- und Begründetheit-Vortrag**, und macht auch diesen vollinhaltlich zum wörtlichen Vortrag der vorliegenden Zulässigkeits- und Begründetheit-Ausführungen unter Einschluss aller hierin genannten Beweise und Beweisangebote.

B. Begründetheit des gestellten Eilantrages, § 32 BVerfGG, inkl. Rechtsschutzbedürfnis und keine Vorwegnahme der Hauptsache:

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist begründet, wenn deren Erlass, auch unter Berücksichtigung einer Folgenabwägung, zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt gegeben.

(1)Während der **deutsche „Rechtsstaat“** auf der einen Seite die **von IHM (also der hessischen Justiz)** begangenen UND ANGEZEIGTEN schweren Amts-/Straftaten und Justizverbrechen seit Jahren NICHT verfolgt, also AKTUELL 30 Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen hessische Richter* und Staatsanwälte* SEIT JAHREN NICHT bearbeitet wurden und werden,

(2)begeht **GLEICHZEITIG** der gleiche **deutsche „Rechtsstaat“** vorsätzlich **WILLKÜRLICH** und **E I N S E I T I G** gegen den Bürger Appelt geführt, strafrechtlich eine beispiellose „**Hetz- und Treibjagd**“, um den Bürger Appelt mittels vorsätzlich gesetzwidrig bewirkter Strafverurteilungen bezüglich der hessischen Justizverbrechen **MUNDTOT** zu machen.

(3)UND **GLEICHZEITIG** behindert die deutsche Justiz den Beschwerdeführer auch noch erneut grundrechtsverletzend in seinen **VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN** in den gegen ihn geführten (haltlosen) Strafverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts, **DAZU MUSS ICH KEINEN KOMMENTAR BEMÜHEN**, um zu wissen, dass dies mit der im Grundgesetz kodifizierten **MENSCHENWÜRDE** UNVEREINBAR ist.

Denn

1. ein Bürger* darf vom Staat nicht fortgesetzt **rechtlich ENTMENSCHLICHT** und zum bloßen OBJEKT einer Justiz- und Staatswillkür herabgewürdigt werden, **während man diesem Bürger* GLEICHZEITIG**
2. den Zugang zum Rechtsstaat und zu einem rechtsstaatlichen Verfahren bereits seit JAHREN UND auch fortwährend verweigert, SOWIE
3. jeden Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe.

ZUDEM wird der Beschwerdeführer in unzulässiger Weise in seiner VERTEIDIGUNGSFÜHRUNG u.a. dadurch maßgeblich behindert, dass er nicht auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen der sich in schwerster Weise strafbar gemacht habenden hessischen Richter* und Staatsanwälte* zugreifen und zum Gegenstand seines Verteidigungsvortrages machen KANN.

Diese vorsätzlich vom deutschen Staat grund- und menschenrechtsverletzend bewirkte „Verhinderungen“ eines diesbezüglichen Zugriffes auf diese Ergebnisse zulasten des VERTEIDIGUNGSvortrages des Beschwerdeführers hinsichtlich der von den hessischen Amts-/Straftätern* bewirkten Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer, werden zudem durch folgende Tatsache erschwert.

Da die vom Beschwerdeführer anlassbezogen strafrechtlich angezeigten TÄTER* allesamt **Richter* und Staatsanwälte*** sind, „**GLAUBEN**“ die über den Beschwerdeführer strafrechtlich zu Gericht sitzenden Richter* einfach **UNGEPRÜFT NICHT**, dass ihre Amtskolleg*innen solch schwere Amts-/Straftaten und Rechtsstaatsverbrechen begehen.

Um diesem durchweg UNGEPRÜFTEN „**GLAUBEN**“ wirksam entgegenzutreten zu können, ist die aufwendige Sichtung des UMFÄNGLICHEN **FÄLLE-** Aktenkonvoluts erforderlich, UNTER EINBEZIEHUNG des *jeweils* schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers, welcher das VERTEIDIGUNGSVORBRINGEN (Notwehr, Übergesetzlicher Notstand) des Beschwerdeführers belegt. Dieser nach § 136 Abs. 2, § 160 StPO i.V.m. Nr. 15 RiStBV obliegenden PRÜFUNGSPFLICHT entziehen sich die über den Beschwerdeführer „**treib- & hetzjagd**“-artig herfallenden Staatsanwälte und Gerichte **VORSÄTZLICH**, da sie ja einzige die Verurteilung und MUNDTOT-Machung des Beschwerdeführers verfolgen, wie offenbar einvernehmlich zwischen den Beteiligten vereinbart.

Beweis: Anlage 5, b.b.

Und dies unter einbeziehender Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts?

[Zwischenbemerkung: In diesem Zusammenhang hatte sich der Beschwerdeführer u.a. bereits einer Strafverhandlung vor dem AG Ebersberg zu unterziehen. Durchaus mir meiner nachfolgenden Worte bewusst sein, verlief diese Strafverhandlung beim AG Ebersberg, geleitet von Herrn AG-Richter Gellhaus, EXAKT so, wie wir alle die unsäglichen Auftritte eines Roland Freisler

Betreff
Reference

am Volksgerichtshof kennen. Was dieser deutsche Richter „in seinem Gerichtssaal“ verbochen hat, war vorsätzlich begangene Folter unter Ausnutzung seines richterlichen Amtes. Und so eine Person ist RICHTER???]

WÜRDE stattdessen die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers in den vergangenen JAHREN bearbeitet und darüber entschieden haben, so würde der Beschwerdeführer in den gegen ihn **VORSÄTZLICH E I N S E I T I G** und „**hetz- und treibjagd-artig**“ angestregnten Strafverfahren auf diese staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen der angezeigten hessischen Richter* und Staatsanwälte* zurückgreifen, und diese mit zum Inhalt seines – fallbedingt mehrfach erschwerten – VERTEIDIGUNGSVORTRAGES machen können.

→Doch dies ist ihm infolge der vorsätzlich grundrechtsverletzend von der hessischen Justiz, also dem deutschen Staat, begangenen NICHT-ERMITTLUNGEN und NICHT-Verurteilungen der lückenlos beweisüberführt sich strafbar gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte* nun NICHT möglich.

Und da der Beschwerdeführer ZUDEM fortwährend in den gegen ihn **VORSÄTZLICH E I N S E I T I G** und „**hetz- und treibjagd-artig**“ angesträngten Strafverfahren (Beleidigung) gegen den NICHT korrigierbaren „**GLAUBEN**“ „ankämpfen“ muss, das über mich erkennende Richter* sich einfach NICHT vorstellen WOLLEN(!), das deutsche Richter* und Staatsanwälte* solch schwere Amts-/Straftaten und Justizverbrechen begehen, ist es zwingend erforderlich, dass der Beschwerdeführer auf diese von der deutschen Justiz seit JAHREN VEREITELTEN staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen sich VERTEIDIGEND hätte Zugriff nehmen können. Doch diese Ermittlungen und Strafverurteilungen liegen NICHT vor, weil die deutsche Justiz dem Unterfertigenden den Zugang zum Rechtsstaat und den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe seit VIER JAHREN grundrechtsverletzend verweigert haben UND WEITER VERWEIGERN, indem Sie bereits seit VIER JAHREN und auch vorsätzlich fortsetzend ALLE Strafanzeigen des Beschwerdeführers **durchgängig NICHT bearbeitet hat und bearbeitet.**

Und da ja – aufgrund der Strafanzeigen der hessischen Amts-/Straftäter in schwarzer Robe gegen den Beschwerdeführer – der Beschwerdeführer sich **JETZT** umfänglich verteidigen muss, und **JETZT** seine bestanden habende und bestehende NOTWEHR-Situation VERTEIDIGEND den über ihn richtenden Staatsanwaltschaften und Strafgerichten darlegen und beweisen muss, MUSS das Bundesverfassungsgericht wie **(eil-)/beantragt** über vorliegende Verfassungsbeschwerde entscheiden, will das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer NICHT ERNEUT Grund- und Menschenrechtsverletzungen zufügen.

Daher ist vorliegende Verfassungsbeschwerde antragsgemäß zu verbescheiden; und dies auch hinsichtlich des gestellten Eil-Antrages.

Denn durch die **FALL-BESONDERHEITEN**,

(1) dass **die gut 30 rechtshängigen Strafanzeigen** des Beschwerdeführers begangene Strafanzeigen von **RICHTERN** und **STAATSANWÄLTEN** zum Inhalt haben, **UND**

(2) alle den exakt gleichen Fall betreffen,

(3) **UND** die dem Beschwerdeführer haltlos vorgeworfenen Beleidigungen ALLESAMT auf DIESEM ***exakt gleichen Fall*** fußen,

(4) **UND** der Beschwerdeführer NICHT auf die seit VIER JAHREN vorsätzlich NICHT bewirkten Ermittlungsergebnisse und Verurteilungen der hessischen Amts-/Straftäter* in schwarze Robe im Rahmen seines VERTEIDUNGSVORTRAGES JETZT zugreifen kann,

(5) **UND** es bei den gegen den Beschwerdeführer angestregten Strafverfahren ja FAKTISCH um eine Justiz-Entscheidung – „in eigener Angelegenheit“ der JUSTIZ! - handelt,

führt dazu, dass sich die von der deutschen Justiz zulasten des Beschwerdeführers begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen der vergangenen VIER JAHRE nun auch KONKRET auf seine VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN in den von den hessischen Amts-/Straftätern* angezeigten Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nun erneut fallentscheidungserheblich „auf Null reduzierend“ auswirken.

→ Zudem bedingt durch die Tatsache, dass ja das **Notwehr-Verteidigungsvorbringen** des Beschwerdeführers hinsichtlich der gegen ihn vorsätzlich E I N S E I T I G betriebenen Strafverfolgungen das von ihm seit JAHREN ANGEZEIGT straf- und grundrechtsverletzende Agieren der hessischen Justiz zum Gegenstand hat, woraus dem Beschwerdeführer ein Notwehrrecht erwachsen ist, macht diesen Fall zu einem Fall der Justiz „in eigener Sache“!

→ → Dann kann das Bundesverfassungsgericht NICHT:

(1) einerseits die jahrelange NICHTverfolgung der angezeigten Straftaten und Grundrechtsverletzungen der Justiz „durchwinken“, UND GLEICHZEITIG

(2) die vom Staat dadurch hergestellte Vereitelung seiner rechtsstaatlichen Verteidigungsmöglichkeiten in den gegen ihn geführten Strafverfahren „durchwinken“, UND ZUDEM

(3) die Fortsetzung der „***treib- und hetzjagad***“-artig und vorsätzlich EINSEITIG nur gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren weiter ZULASSEN !

Und all dies „IN EIGENER SACHE“ urteilend!

Hierfür ist EINZIG UND ALLEIN der deutsche Staat verantwortlich!

I. Würde umgekehrt das Bundesverfassungsgericht den gestellten Eil-Antrag negativ verbescheiden, so würde:

(1) ausgelöst und bewirkt durch die – gleichfalls EINSEITIG - zulasten des Beschwerdeführers jahrelangen Grund- und Menschenrechtsverletzungen,

(2) für welche ALLEIN die deutsche Justiz (unter Einschluss des BVerfG) verantwortlich ist,

(3) der Beschwerdeführer in seinem Verteidigungsvorbringen – wie aufgezeigt – hinsichtlich ALLER bereits laufenden und hinsichtlich ALLER auch zukünftig fallbezogen geführten Strafverfahren der Amts-/Straftäter gegen den Beschwerdeführer tatsächlich, rechtlich, sowie entscheidungserheblich „auf Null reduziert“ behindert.

→ Damit würde der deutsche Staat exakt SEIN vorsätzlich (vgl. **Anlage 5**) verfolgtes Ziel erreichen, was er SEIT JAHREN konsequent, stringent und mit hoher krimineller Energie verfolgt:

- Die beweisüberführt und angezeigten hessischen Amts-/Straftäter entgehen – *durch die fortgesetzte Verwehrung des Zuganges zum Rechtsstaat (zulasten des Beschwerdeführers)* – der rechtsstaatlich zwingend vorgeschriebenen Strafverfolgung,
- Der Beschwerdeführer wird in seinen **Verteidigungsmöglichkeiten** hinsichtlich der gegen ihn geführten Strafanzeigen „auf Null reduziert“ und entscheidungserheblich beschnitten
- Und mittels ERNEUT fortgesetzt begangenen Verstoß gegen Art. 103 I GG schließlich verurteilt.

II. Und/oder würde das Bundesverfassungsgericht den zweiten Teil des gestellten Eil-Antrag nicht antragsgemäß verbescheiden, also die hessische Justiz zu verpflichten, betreffend die gut 30 anhängigen Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die sich strafbar gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte* UNVERZÜGLICH und mit höchstem Arbeitstempo ermitteln und entscheiden zu müssen, DANN würde die hessische Justiz NIEMALS gegen die angezeigten Richter* und Staatsanwälte* ermitteln, und damit die Grundrechtsverletzung zulasten des Beschwerdeführers perpetuiert werden.

III. Und/oder würde das Bundesverfassungsgericht gemäß gestelltem Grund- und Eilantrag NICHT entscheiden:

(1.a) Die Aussetzung, bzw. das Ruhen der gegen den Beschwerdeführer laufenden Strafverfahren (wegen „Beleidigung“) UNVERZÜGLICH anzuordnen, KOMBINIERT mit der Anordnung,

(1.b) dass die laufenden Strafanzeigen der hessischen Amts-/Straftäter gegen den Beschwerdeführer erst dann wieder aufgenommen werden dürfen, WENN über alle erhobenen Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die sich ihm gegenüber vorsätzlich strafbar gemacht habenden hessischen Richtern und Staatsanwälten RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde.

KOMBINIERT mit der Anordnung,

(1.c) dass die Anordnung des BVerfG auch für alle zukünftig von den hessischen Justiz-Tätern* gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen gelten, bis die in Ziff. „(1.b)“ genannte RECHTSKRÄFTIGKEIT dieser Verfahren eingetreten ist.

Denn anderenfalls wird die hessische Justiz NIEMALS die gut 30 Strafanzeigen des Beschwerdeführers prüfen, was die konsequente NICHTBEARBEITUNG der Strafanzeigen des Beschwerdeführers eindrucksvoll beweist. Doch damit würde der von der deutschen Justiz begangenen Grundrechtsverstöße in Form der Nichtgewährung (1)des Zuganges zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, sowie der (2)Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, zulasten des Beschwerdeführers ENDGÜLTIG sein, festgeschrieben und bewirkt mittels einer ERNEUTEN Grund- und Menschenrechtsverletzung zulasten des Beschwerdeführers, DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS.

ZUDEM würde der Beschwerdeführer damit AUF DAUER hinsichtlich seiner VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN in den von den Amts-/Tätern* gegen den Beschwerdeführer (wegen angeblicher Beleidigung) angestregten Strafverfahren, AUF DAUER „auf Null reduziert“ behindert sein, UND damit – allein aus diesem vom deutschen Staat grund-/gesetzwidrig hergestellten Grund – sich nicht wirksam im Rahmen seines NOTWEHR-Verteidigungsvortrages gegen die gegen ihn erhobenen Strafanzeigen VERTEIDIGEN können.

→DIES wäre nicht der Fall, würde die hessische Justiz unter Mitwirkung der hessischen Landesregierung, NICHT vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ sowie gegen die Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers verstoßend, die Strafanzeigen des Beschwerdeführers in den zurückliegenden JAHREN bearbeitet und darüber entschieden haben.

→Doch die Folgen dieser JAHRELANG betriebenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen hat zwar der Beschwerdeführer FAKTISCH zu tragen; MÜSSTE er aber nicht, würde die hessische Justiz gesetzeskonform ermittelt und entschieden, und keine Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers begangen haben.

→An dieser von der deutschen Justiz vorsätzlich verletzend hergestellten ERNEUTEN Verletzung der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers ändert sich SO LANGE NICHTS, bis die deutsche Justiz fallbezogen über ALLE Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die hessischen Richter* und

Staatsanwälte* RECHTSKRÄFTIG entschieden hat. Denn erst dann kann der Beschwerdeführer auch auf die Ermittlungsergebnisse und strafrechtlichen Urteile im Rahmen seines VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS wirklich VERTEIDIGEND zugreifen, und die zu seinen Lasten erhobenen Strafanzeigen auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse und Strafurteile bei den **ungeprüft „GLAUBENDEN“ Richtern** tatsächlich und rechtlich belegt abwehren.

Ohne Vorlage dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse und Strafurteile kann diesem VORSÄTZLICH und durchgehend UNGEPRÜFTEM „GLAUBEN“ der über den Beschwerdeführer AKTUELL „richtenden“ Richter* nicht wirksam verteidigend vom Beschwerdeführer entgegengetreten werden.

ZUDEM:

(1) Statt, dass die hessische Justiz ihre Manpower grund-/gesetzkonform zur Ermittlung und zur Entscheidung (auch) der vom Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen in den vergangenen Jahren eingesetzt hätte, um die in der hessischen Justiz WÜTENDE Justizkorruption wirksam zu unterbinden, indem antragsgemäß gegen die angezeigten Richter* und Staatsanwälte* ermittelt und entschieden wird,

(2) setzt die hessische Justiz ganz OFFIZIELL die **Manpower des „hessischen Justizministeriums“** dazu ein, um **EINSEITIG** den Bürger Appelt „**treib- und hetzjagdartig**“ zu verfolgen, OHNE dass Herr OLG Präsident Dr. Seitz auch nur der Gedanke gekommen wäre, diese Manpower zur Wiederherstellung grund-/gesetz-konformer Zustände in der hessischen Justiz einzusetzen.

Beweis: Anlage 5, Schreiben von Herrn Dr. Seitz an den Beschwerdeführer

Muss ich – auch hinsichtlich des gestellten Eil-Antrages – diesbezüglich wirklich noch weiter vortragen?

[„Kurze“ persönliche Bemerkung: Der 61jährige Beschwerdeführer hat ehemals auch nicht gerade AUFFALLEND kurz den Gerichten vorgetragen. Doch seit „Hessen“, also seit knapp vier Jahren, trägt der Beschwerdeführer „hessenbezogen“ regelmäßig gut IN DOPPELTER LÄNGE vor, als zuvor. Warum? Ich habe infolge der Erlebnisse mit der hessischen Justiz die sich verfestigende Erfahrung gemacht:

(1) infolge der Tatsache, dass in HESSEN anscheinend Art. 103 Abs. 1 GG NICHT bekannt zu sein scheint, kann ich beweisbelegt vortragen was ich will; es wird sowieso nicht von den hessischen Richtern* berücksichtigt. Ich habe in diesem Zusammenhang, z.B. Herrn OLG-Richter Maier **Repetitorium-artig** ein Manuskript zum Thema Datenschutzrecht unter Einbeziehung der DSGVO ausgearbeitet und schriftsätzlich übersandt, da Herr OLG-Richter Maier in der mdl. Verhandlung ZUERST den Beschwerdeführer angekündigt habend „verurteilte“ und anschließend Preisgab, dass er von der fallbezogen mit einschlägigen

DSGVO „keine Ahnung“ hätte, und altersbedingt auch nicht gewillt sei, sich in diese „neue Rechtsmaterie“ einarbeiten zu wollen. Menschlich sehr verständlich; doch für einen den Fall endgültig verbescheidenden OLG-Richter rechtsstaatlich NICHT hinnehmbar.

(2)GLEICHZEITIG machte ich die Erfahrung, wenn ich schriftsätzlich mich mit nur einer fallbezogenen rechtlichen Alternativ-Überlegung NICHT begründend ablehnend auseinandergesetzt habe, dann wird das Urteil/die Entscheidung GEZIELT genau diese NICHT ausdrücklich begründet zu verwerfende Alternativ-Überlegung abstellen, und gegen mich verwendet werden.

Genau DIES ist der Grund, weshalb Sie sich aktuell auf Seite 43 befinden und NICHT auf Seite 18 oder 20, wie dies vor „Hessen“ der Fall wäre.]

Zusammenfassung:

(I)Während also AKTUELL die GESAMTE hessische Strafjustiz mehr als 30 Strafanzeigen des Beschwerdeführers vorsätzlich SEIT JAHREN **NICHT** bearbeitet und **nicht** darüber entscheidet, ALSO die BEWIESEN von den angezeigten Richtern* und Staatsanwälten* verbrochenen Straftaten und Justizverbrechen in aktuell 30 Fällen rechtsstaatswidrig **NICHT** verfolgt,

(II.1)**Bombardiert** die deutsche Justiz vorsätzlich **WILLKÜRLICH** und vorsätzlich **E I N S E I T I G** , *veranlasst von den sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden hessischen Justiz-Straftätern in schwarzer Robe und der hessischen LANDESREGIERUNG*, den Bürger Appelt mit einem Trommelfeuer völlig haltloser Strafanzeigen (primär „Beleidigung“), um so den Bürger Appelt mittels dieser haltlosen Verurteilungen (nicht rechtskräftig) MUNDTOT zu machen, sodass er nicht länger über die Justizstraftaten und WILLKÜRLICHEN Aushebelungen des RECHTSSTAATES durch die **hessischen Justiz** und **hessischen Landesregierung** aufdeckend berichten kann.

UND DIES BEWUSST UND GEWOLLT SO VON DER **HESSISCHEN JUSTIZ** UND **HESSISCHEN LANDESREGIERUNG** VERBRECHEND BEGANGEN!

Beweis: Anlage 5!

Ausweislich dieses Schreibens des **OLG-Präsidenten Herrn Dr. Seitz**, verfolgt "Hessen" den Bürger Appelt **bewusst und gewollt**

(1)**JUSTIZ-WILLKÜRLICH**

(2)und **E I N S E I T I G**, ohne dass der Präsident des obersten OLGs von Hessen überhaupt nur auf die Idee kommen würde, hinsichtlich der seit knapp VIER JAHREN begangenen Justizstraftaten und ABSICHTLICH begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen des Bürgers

Appelt, verletzend begangene von „Hessen“, **auch nur die geringsten Anstrengungen unternehmen zu wollen**. Doch damit MISSBRAUCHT Herr Dr. Seitz absichtlich sein AMT, zur Verfolgung von gesetz- und VERFASSUNGSWIDRIGER Ziele zulasten von uns Bürgern*, unter Einschluss des Bürgers Appelt, also des Beschwerdeführers!!!

(3)UND das Ganze in vorsätzlich **EINSEITIG** geführte „**Hetz- & Treibjagd**“-Begehungsweise, um mich mundtot zu bekommen.

(A)Während also dem Bürger Appelt seit knapp VIER JAHREN in ÜBER 30 FÄLLEN der Zugang zum RECHTSSTAAT und zu RECHTSSTAATLICHER HILFE von der hessischen Justiz unter AKTIVER Mitwirkung der hessischen Landesregierung kriminell entzogen wird, BETREIBT

(B)**GLEICHZEITIG** und bewusst **EINSEITIG** gegen den Bürger Appelt geführt, die hessische Justiz, *veranlasst durch die BEWEISÜBERFÜHRTEN hessischen Straftäter in schwarzer Robe*, mittels haltloser Strafanzeigen und Strafverfahren eine **EINSEITIG** geführte „**Hetz- & Treibjagd**“, um mich mundtot zu bekommen.

Zudem:

→ auch der Beschwerdeführer hat den grundgesetzlich verbrieften Anspruch **unverzüglich** von der gegenüber ihm seit Jahren fortgesetzt und auch gegenwärtig fortgesetzt begangenen Staats- und Justizwillkür, und den damit verbunden begangenen Folgen dieser Grund- und Menschenrechtsverletzungen des deutschen Staates befreit zu werden. Denn der Staat darf eben NICHT einfach vorsätzlich grundrechtsverletzend, staatswillkürlich und justizwillkürlich zulasten von Bürger*innen agieren.

→ Weitere Folge dieser vorsätzlich begangenen Staats- und Justizwillkür ist es, dass die damit zugleich verfolgte Zielsetzung einer vorsätzlich gesetzwidrig herbeigeführten **Verjährung** der angezeigten Straftaten der angezeigten hessischen Richter* und Staatsanwälte* durch die SEIT JAHREN fortgesetzte Begehung dieser grundgesetzwidrigen Amts-/Straftaten NICHT zu verhindern wäre, würde das BVerfG nicht, wie hier beantragt hinsichtlich des Grundantrages und des Eil-Antrages entscheiden.

→ UND der Beschwerdeführer wäre damit AUF DAUER + „auf Null reduziert“ in seinen Verteidigungsmöglichkeiten hinsichtlich der gegen ihn von den hessischen Amts-/Tätern* angestregten Strafverfahren behindert.

→ Mit einer nicht unverzüglich ergehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auch im eil-beantragten Sinne, würde folglich das Bundesverfassungsgericht – wissentlich – der Tatsache Vorschub leisten, dass die hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen fallbezogen in

gleicher Weise weiter ihre schweren Amts-/Straftaten und grundgesetzwidrigen Justizverbrechen in staats- und justizwillkürlicher Weise begehen können, wie dies bereits seit drei Jahren skrupellos und ungeniert in seiner Ausführung der Fall ist. Im UMGEGEHRTEN Fall sendet das Bundesverfassungsgericht hingegen das deutliche Signal aus, welches von den Amts-/Straftäter*innen in schwarzer Robe sehr sicher sofort wahrgenommen werden wird, dass sie mit einer Deckung ihrer Amts-/Straftaten durch das Bundesverfassungsgericht nicht weiter rechnen können.

Folglich kann das Bundesverfassungsgericht mittels unverzüglich ergehender Entscheidung im auch eil-beantragten Sinne bestmöglich, geeignet und nicht unverhältnismäßig seiend, bewirken, dass die hessische Justiz AB Erlass der beantragten Eil-Entscheidung (auch fallbezogen) wieder zur „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG), sowie zu Rechtsstaat und einer pflichtgemäßen Amtserfüllung zurückfinden MUSS.

(1) Auch würde das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung die Hauptsache nicht vorwegnehmen, da ja damit lediglich verbunden ist, dass die von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer vorsätzlich verletzend hergestellten Folgen, WENIGSTENS in Teilen beseitigt werden würden, **verbunden mit der weiteren Folge**,

(2) dass die Justiz – wie nach „Recht und Gesetz“ zwingend vorgeschrieben – UNVERZÜGLICH die seit JAHREN vorsätzlich nicht bearbeiteten Strafanzeigen des Beschwerdeführers BEARBEITEN MUSS,

(3) dadurch Ermittlungsergebnisse, etc. – mit der Manpower des hessischen Justizministeriums, vgl. **Anlage 5**, b.b., schafft,

(4) auf welche dann der Beschwerdeführer in – für das Strafgericht – ERKENNBARER- und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigender Weise sein Verteidigungsvorbringen in den gegen ihn geführten Strafverfahren aufbauen, vortragen und führen kann.

Denn bitte bedenken Sie, dass sich ja auch der anwaltliche Beschwerdeführer – als ANGESCHULDIGTER – vor einem ordentlichen Strafgericht verteidigen muss. Und dies nur deshalb, weil die TÄTER in schwarzer Robe wahrheitswidrige Anschuldigungen gegen den völlig unbescholtenen Beschwerdeführer erhoben haben; und dies mittels gesetzwidriger Ausübung und des Nachdruckes ihres Amtes.

Warum sollte es dann für die benannten Richter*innen eine Zumutung sein?:

Sich vor einem ordentlichen Gericht u.a. für die von diesen ALS Richter*innen gemeinschaftlich mit der Kanzlei W. begangenen PROZESSBETRUGsstraftaten verantworten zu müssen, dessen gemeinschaftliche Begehung RA Manhart (von der Kanzlei W.) ja sogar in

mdl. Verhandlung vor dem OLG Frankfurt a.M. GESTANDEN hat!!

Umgekehrt wird der Beschwerdeführer durch die fortgesetzt SEIT Jahren zu seinen Lasten begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen UND deren Folgen AUF DAUER und unkorrigierbar und DAUER-verletzend ausgesetzt. ZUGLEICH müsste **ALLEIN** der Beschwerdeführer **ALLE** im Wege der staatlich begangenen Justizwillkür und Grund- und Menschenrechtsverletzungen Nachteile fortgesetzt WEITER zu tragen haben; und dies AUF DAUER!

UND der deutsche Staat, würde über die von IHM grundrechtswidrig hergestellten UND AUFRECHTERHALTENEN Grund- und Menschenrechtsverstöße, die VERTEIDIGUNGS-MÖGLICHKEITEN des Beschwerdeführers in den gegen ihn geführten Strafverfahren AUF DAUER ausschließen, UND damit eine gegen „Recht und Gesetz“ verstoßende Strafrechts-Verurteilung des Beschwerdeführers bewusst und gewollt, sowie provozierend HERBEIFÜHREN! UND damit den Beschwerdeführer ERNEUT vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend den Beschwerdeführer ALL seiner verfassungsmäßigen Rechte berauben; also neue und weitere Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers begehen.

UND der deutsche Staat würde sich damit vorsätzlich grund- und rechtsstaatswidrig – in eigener Sache – einen Vorteil verschaffen. Schließlich handelt es sich ja bei den vom Beschwerdeführer Angezeigten allesamt um hessische Richter, Staatsanwälte und BVerfG-Richter*innen.

→ Oder glauben Sie ernsthaft, dass z.B. betreffend der von Frau Richter Pradt gegen den Beschwerdeführer eingereichten Strafanzeige tatsächlich (und zudem UNGEPRÜFT) Strafanzeige erhoben und Strafbefehl erlassen worden wäre, würde die Anzeigenerstatterin **Frau Pradt** aktenkundig wegen der von ihr BEWEISÜBERFÜHRT begangenen schweren Amts-/Straftaten – **begangen gegen den** Beschwerdeführer – der Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt worden wäre?

In diesem Fall würde doch schon – aufgrund der strafrechtlich geboten erfolgten Verurteilung von Frau Richter Pradt – für das über den Beschwerdeführer zu erkennen habende Strafgericht im Vorfeld deutlich geworden sein, unter welcher kriminellen, alle Rechtsstaatlichkeit unterbindendem Hintergrund, und unter welcher fortgesetzt gesetzwidriger und fortgesetzt gegenwärtiger Bedrohung der Rechte des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführer die ihm strafrechtlich vorgeworfenen „Beleidigungen“ begangen hat; nämlich aus gegebener

Notwehrlage heraus!

→ Wenn nun aber das hier konkret mittels Verfassungsbeschwerde angerufene Bundesverfassungsgericht nicht durch die beantragte sehr zeitnahe Entscheidung deutlich machen würde, dass ein solches Vorgehen grundgesetz- und grundrechtswidrig IST: Also das Vorgehen, zuerst als hessische Justiz dem Beschwerdeführer alle Rechtsstaatlichkeit kriminell vorenthalten, und dann vorsätzlich justizwillkürlich mittels vollständig **EINSEITIG** geführter „Hetz- und Treibjagd“ den Beschwerdeführer geballt vor die Strafrichter zerren und dann – mittels erneutem Verstoß gegen geltendes Recht und gegen Art. 103 I GG diejenigen zu verurteilen, welcher zuvor in vorsätzlich ENTMENSCHLICHER Weise von der hessischen Justiz gegängelt, misshandelt und verletzt wurde; so würde die deutsche Justiz diese bewusst **EINSEITIG** geführte „Hetz- und Treibjagd“ gegen den Beschwerdeführer einfach unvermindert und so lange fortsetzen, bis der Beschwerdeführer an das Ende seiner Kräfte gebracht wurde.

(I.5) Zudem, ebenso wie Sie, will sich auch der Unterfertigte nicht völlig ungerechtfertigt einem öffentlich geführtem strafrechtlichen Gerichtsverfahren unterziehen **müssen**; zumal unter diesem rechtsstaatausschließenden Täter-Justiz-Hintergrund, sowie der BEWEISBELEGTEN Tatsache, dass sich ALLE vom Beschwerdeführer angezeigten Staatsanwälte* und Richter* der angezeigten Straftaten LÜCKENLOS BEWIESEN strafbar gemacht haben. Und dies in einem Ausmaß von gezeigter KRIMINELLER ENERGIE der hessischen Justiz, welche nicht „nur“ hinsichtlich des Zustandes unseres Verfassungs- und Rechtsstaates begründete Besorgnis auslöst, sondern zudem die TÄTER* vorsätzlich grund-/gesetzwidrig begünstigt und strafvereitelt, während die Justiz zugleich das „Opfer“ dieser Justizstraftaten ERNEUT all seiner Grund- und Menschenrechte beraubt; und dies auch hinsichtlich seines notwendigen Verteidigungsvorbringens.

Dadurch werden doch erneut die längst beweisüberführten Justizstraftäter* vom deutschen Rechtsstaat hofiert und das „Opfer“ dieser seit vier Jahren begangenen Justizverbrechen verhöhnt, öffentlich (als Angeschuldigter) verunglimpft und rechtsstaatlich vorgeführt!

Dies stellt einen ungeheuerlichen Eingriff des Staates gegen jeden unbescholtene(n) Bürger* dar, weshalb auch der Beschwerdeführer durch dieses verunglimpfende vorgeführt Werden in seinen Grundrechten verletzt wird; insbesondere, da das Bundesverfassungsgericht an diesem UNRECHTS-Zustand MASSGEBLICHEN Anteil trägt. UND mit diesem seit JAHREN vom Staat begangenen Vorgehen

schwächen die deutsche Justiz unter Einschluss des Bundesverfassungsgerichts JEDLICHES Vertrauen in das „**staatliche Gewaltmonopol**“ UND gefährden zugleich damit die „**Innere Sicherheit**“ in Deutschland.

Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

(I.6) Verjährungsproblematik!

Wie gleichfalls bereits beweisbelegt ausgeführt, arbeitet die hessische Zivil- und Strafjustiz fallbezogen GEZIELT auf eine Verjährung aller Straftaten der hessischen Richter* und Staatsanwälte* hin.

Erfolgreich hin. Denn mit Ablauf des Jahres sind bereits strafrechtlich die ersten Straftaten VERJÄHRT.

(I.7.a) Doch zugleich kann von folgender Entwicklung ausgegangen werden:

→ Mit zudem eilantragsgemäß zeitnaher Stattgabe der vorliegenden Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht, erhalten zugleich alle Verantwortlichen der hessischen Täter-Justiz unmissverständlich das Signal übermittelt, dass sie ab sofort **nicht** auf eine „Deckung“ Ihrer gegen „Recht und Gesetz“, sowie gegen die Menschen- und Grundrechte von uns Bürger*innen – und ganz konkret des Beschwerdeführers – durch das Bundesverfassungsgericht rechnen können.

Sondern dass die richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Amts-/Täter*innen, sich ab sofort für ihre begangenen schweren Amts-/Straftaten rechtsstaatlich zu verantworten haben werden.

(I.7.b) Dies wiederum wird zur Folge haben, dass die StA Wiesbaden, **kriminell** zentral zu verantworten von deren **LEITENDEM** OStA Dr. Thoma, konkret weiß, dass sich die bei der StA Wiesbaden Verantwortlichen strafrechtlich zu verantworten haben werden, wenn sie weiterhin vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend die Strafanzeigen des Beschwerdeführers NICHT bearbeiten und entscheiden.

(I.7.c) Dies wird also zur Folge haben, dass die fallbezogen Verantwortlichen der seit JAHREN vorsätzlich grundrechtsverletzend betriebenen hessischen Justiz-Willkür, zeitgleich mit der zeitnahen Stattgabe vorliegender Verfassungsbeschwerde unmissverständlich mitgeteilt bekommen, sich im

Falle der Fortsetzung ihrer Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ GESICHERT strafrechtlich verantworten müssen.

(I.7.d) Mit einer dem Eilantrag stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann das Bundesverfassungsgericht UNMITTELBAR und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt (ab jetzt gerechnet) sicherstellen, dass sich die Verantwortlichen der hessischen Justiz **AB SOFORT** wieder grundgesetzkonform und rechtsstaatskonform ihren richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgaben zuwenden werden.

(I.7.e) UMGEGEHRT würde das *Ausbleiben* einer dem Eilantrag stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwangsweise dazu führen, dass die Verantwortlichen der hessischen Täter-Justiz in gleicher Weise unbeirrt ihre Amts-/Straftaten in grund- und menschenrechtsverletzender Art und Weise ZULASTEN DES BESCHWERDEFÜHRERS fortsetzen würden, wie dies – lückenlos bewiesen – seit knapp VIER JAHREN der Fall ist.

Beweis: (1) Die von der Justiz vorsätzlich seit VIER JAHREN begangenen Amts-/Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers, sowie **(2)** die TATSACHE, dass Ihnen der Beschwerdeführer genau dies bereits in seinen zurückliegend eingelegten Verfassungsbeschwerden EXAKT SO prognostiziert hat, wie es ja dann auch eingetreten ist; nämlich dass die Justiz ihr Straftaten und Grundrechtsverletzungen gegen den Beschwerdeführer SOLANGE NICHT einstellen wird, bis das angerufene Bundesverfassungsgericht hiergegen eingeschritten ist.

→ Mit *Ausbleiben* einer dem Eilantrag stattgebenden Entscheidung würde folglich der Beschwerdeführer fortgesetzt weiter schwerste Nachteile und rechtsstaatwidrig schwerste Eingriffe in seine MENSCHEN- und GRUNDrechte verletzend erleiden, was mit einer dem Eilantrag stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestmöglich verhindert werden kann.

Denn wieso sollten die zur positiven und zur negativen Generalprävention, sowie zur Spezialprävention erarbeiteten Annahme zur Verbrechensvorbeugung nicht auch gegenüber Staatsanwälten und Richtern Wirkung entfalten?!!

→ Und BITTE stellen Sie sich doch einfach mal SICH an MEINER Stelle in der beschriebenen Situation seiend vor!

Da würden auch Sie mit größtem Nachdruck fordern, dass diese gegen Sie SEIT JAHREN begangenen Amts-/Straftaten und fortwährenden Verletzungen Ihrer Grund- und Menschenrechte ein sofortiges Ende finden.

(I.10) Diesen Tatsachen und Argumenten stehen auch keine Einwände aus dem Gesichtspunkt der *Interessenabwägung* entgegen.

Denn für den Rechtsstaat IST ES eine ihm obliegende Selbstverständlichkeit und bestehende PFLICHT, dass Bürger*innen ein rechtsstaatliches Verfahren, der Zugang zum Rechtsstaat und der Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, sowie rechtliches Gehör gewährt werden.

Und dass Bürger*innen die zuständigen Stellen anrufen und um Entscheidung bitten dürfen; auf Entscheidung unter Beachtung dieser rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeiten, welche dem Beschwerdeführer von der benannten hessischen Justiz seit VIER Jahren grob rechts- und verfassungswidrig vorenthalten wurden **und SOLANGE gegen den Beschwerdeführer fortgesetzt werden, bis das Bundesverfassungsgericht hiergegen endlich einschreitet.** ←Einschreitet gegen einen Justiz-Skandal von bislang nicht vorstellbar gewesenen Ausmaß, „bandenmäßig“ gesetz- und verfassungswidrig „horizontal“ und „vertikal“ verabredet und betrieben, MIT AKTIVER Beteiligung der hessischen Landesregierung, UND ohne dass sich unter all den mit dem Fall befasst gewesen seienden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen auch nur eine einzige Person gefunden hätte, welche sich seiner amtsbezogenen Verantwortung, sowie „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG) „erinnert“, und auf dessen Wiederbeschreitung eingewirkt hätte.

→Und diese Bankrott-Erklärung des Rechtsstaates und der fallbezogenen hessischen Justiz reicht zudem hoch bis in die höchsten Justiz-Ämter, und zudem bis hinein in die amtierende hessische Landesregierung (Stichwort: „**Oberster Dienstherr**“).

→Dies ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ein völlig untragbarer Zustand. Denn im Falle des *Ausbleibens* einer dem Eilantrag stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, würde zum einen dieser nachgewiesen grundgesetzwidrige und rechtsstaatausschließende Unrechtszustand weiter perpetuiert werden. UND der Beschwerdeführer, müsste diese umfänglichen Unrechtszustand und dieses „Konvolut“ von gehäuft und schwersten Grund- und Menschenrechtsverletzungen auch weiterhin VERLETZEND ertragen.

Selbstverständlich verpflichtet uns der Respekt vor dem Rechtsstaat die sog. Unschuldsvermutung zu respektieren.

Doch welche Bedeutung kann der „Unschuldsvermutung“ rechtsstaatlich-argumentativ, sowie tatsächlich noch zukommen, wenn es der

„Rechtsstaat“ selbst ist, bzw. dessen justiziellen Akteure, welche mittels Begehung schwerster Amts-/Straftaten und vorsätzlich begangener UND SEIT JAHREN AUFRECHTERHALTENDER Grundrechtsverletzungen, die Täter hofiert und die „Opfer“ verhöhnt und rechtlich ENTMENSCHLICHT?

Diesem grundgesetzwidrigen Zustand der staatlich betriebenen Justiz-Willkür muss der Rechts-/Staat, also hier das insoweit rechtsstaatlich angerufene Bundesverfassungsgericht, mittels unverzüglicher Stattgabe des gestellten Eilantrages ein sofortiges Ende setzen.

DOCH BEVOR der Beschwerdeführer vorliegende Verfassungsbeschwerde abschließt, will Ihnen der Beschwerdeführer noch kurz aufzeigen, welchen Fall insgesamt gut 50 Richter* und Staatsanwälte* nach „Recht und Gesetz“ zu lösen NICHT im Stande WAREN UND SIND. Und dies seit VIER JAHREN!

1.a Die Kanzlei W. war und ist als sog. "Datenverarbeitungsstelle" gesetzlich zwingend darlegungs- und beweisbelastet,

1.b UND dies laut Gesetz bereits UNMITTELBAR **VOR** Beginn der Verarbeitung von Daten fremder Dritter.

Die Kanzlei W. hat bewiesen und VON ANFANG an U N D DURCHGÄNGIG gegen diese Darlegungs- und Beweispflichten verstoßen. Und zwar sowohl gegenüber der datenbetroffenen Person, also unserer Mandantin, UND gegenüber ALLE fallbezogen entschieden habenden hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

2.a Für den Zeitraum 29. Aug. 2019 bis 20. April 2020 gilt:

(1)Die Kanzlei W. hat - trotz zigfacher Nichtbestellrügen - sich durchgängig geweigert eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorzulegen.

(2.a)Erstmals am 20. April 2020, also 14 TAGE nach Stellung ihres e.V.-Antrages, hat die Kanzlei W. überhaupt nur das angebliche Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht behauptet. Ihren e.V.-Antrag vom 6. April 2020 hat die Kanzlei W. noch mit dem Bestehen eines "Beratervertrages" begründet; von dem Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht hat die Kanzlei W. KEIN WORT verloren, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht urkundlich gefälscht vorlag (Mit Ausstellungsdatum vom 29. August 2019)!

(2.b)Wie wir anhand von NEUN Beweisen UND des **GESTÄNDNISSES** von RA Manhart (=Mittäter und RA der Kanzlei W.) konkret und beweisbelegt wissen, hat die Kanzlei W. *hinsichtlich der behaupteten anwaltlichen Vollmacht* **eine URKUNDENFÄLSCHUNG** begangen. Und als fortgesetzt klagende Partei sich rechtslogisch des **PROZESSBETRUGES** schuldig gemacht.

[Übrigens: Trotz Kenntnis der StA Wiesbaden von dem in öffentlicher Verhandlung abgegebenen GESTÄNDNISSES des Mittäters Herr Manhart, ermittelt und entscheidet die StA Wiesbaden auch KONSEQUENT weiterhin NICHT gegen die Kanzlei W.!]

(2.c) Die Kanzlei W. hat bis zum heutigen Tage KEINE EINZIGE anwaltliche Vollmacht vorgelegt, AUSSER der nachgewiesenen urkundlich GEFÄLSCHTEN.
(2.d) Die Kanzlei W. hat also bis zum heutigen Tag KEINE fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorgelegt, was rechtlich die anschließend genannten Folgen auslöst:

Ohne anwaltliche Vollmacht = KEIN Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO; auch NICHT nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO!

Und OHNE datenschutzrechtliche Erlaubnis ist JEDE Verarbeitung von Daten fremder Dritter verboten, vgl. Art. 6 DSGVO.

(2.e) Zeitraum 28. März 2020 - Heute

(1) Unsere Mandantin hat zulasten der Kanzlei W. und ihrer "Mandantin" („SCU“) ein Datenverarbeitungs-TOTAL-VERBOT erklärt (= GRUNDRECHTSgleiches Grundrecht!¹⁰)

Beweis: Anlage22a und Anlage22b

==> Das von der datenbetroffenen Person erklärte TOTAL-Verbot löst bei der Datenverarbeitungsstelle (Kanzlei W.) die Pflicht zur "Interessenabwägung" aus, und führte zu einem ZWEITEN Wegfall jeder datenschutzrechtlichen Erlaubnis, vgl. Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO. ==> DOPPELTES **Nicht**vorliegen einer "datenschutzrechtlichen Erlaubnis", Art. 6 DSGVO.

DENNOCH hat die Kanzlei W., (wie von ihr von Anfang an geplant), die Daten unserer Mandantin weiterhin vorsätzlich OHNE datenschutzrechtliche Grundlage, also ohne zwingend vorzuliegende datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten der Mandantin fortgesetzt verarbeitet und zwischen den USA und der EU hin und her gesandt.

Beweis: (beispielhaft) **Anlage 7** und **Anlage 8** (= Schreiben der Kanzlei W., in welchen Sie die Fortsetzung der Verarbeitung der Daten unserer Mandantin TROTZ VERBOT und nicht bestehender datenschutzrechtlicher Erlaubnis vorsätzlich gesetzwidrig fortsetzen).

¹⁰ Vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 GG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteils“ des BVerfG aus dem Jahre 1983.

(2) Angebot unserer Mandantin an die Kanzlei W. und die US-Bank „X“: Auf eigene Kosten + in Abstimmung mit der US-Bank + einen neutralen haftenden Notar zu beauftragten, welcher die uneingeschränkte Erbenstellung unserer Mandantin prüft und bei Vorliegen verbindlich gegenüber der US-Bank „X“ erklärt. Dieses Angebot wurde den Benannten ca. 50 mal schriftlich unterbreitet.

Beweis: (beispielhaft) „Neutraler-Notar-Angebot“ unserer Mandantin an die „SCU“ und die Kanzlei W., Anlage 27

==>Dennoch hat die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin vorsätzlich gesetzwidrig weiter verarbeitet = gut 150 schwerste Datenschutzverstöße der Kanzlei W., deren vorsätzlich gesetzwidrige Begehung der "**Hessischer Datenschutzbeauftragte**" bestätigt hat.

Beweis: (beispielhaft) **Anlage 7** und **Anlage 8**

3. Nötigung: Die Kanzlei W. hat WOCHENLANG die Auszahlung der bei der US-Bank belegenen Nachlassgelder so lange verweigert und durch die US-Bank verweigern lassen, BIS die datenbetreffende Person – **strafbar abgenötigt** – (konkludent) in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt.

Dabei hat sich die Kanzlei W. die ihr konkret bekannte Tatsache nötigend ausgenutzt, dass unsere Mandantin die bei der US-Bank belegenen Nachlassgelder DRINGEND zur Abwendung einer konkret drohenden Nachlassinsolvenz benötigte, welche auch die Mandantin selbst in den existenziell gefährdenden Insolvenz-Abgrund zu führen drohte.

Bitte entscheiden Sie selbst: Ist dieser Fall wirklich „so schwierig“, dass fallbezogen gut FÜNFZIG hessische Richter* und Staatsanwälte* zur Lösung dieses Falles seit VIER JAHREN nicht in der Lage sind?

Denn trotz dieses objektiv doch sehr einfachen Falles haben die fallbezogen hierüber entschieden habenden hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte *unisono* geurteilt und entschieden, die Kanzlei W. hätte sich KEINES einzigen Rechtsverstoßes schuldig gemacht und auch keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

Und damit sollen ALLE so entschieden habenden hessischen Staatsanwälte* und Richter* KEINE Amtspflichtverletzungen und Straftaten begangen haben?

Wer selbst solch trivialen Fälle rechtlich nicht zu lösen vermag, der hat in der deutschen Justiz NICHTS verloren. Und schon gar nicht im Amt eines Richters* oder Staatsanwaltes*.

Übrigens: Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, Herr Justizminister Dr. Poseck, Frau LG Präsidentin Dr. Menhofer, Herr LOStA Dr. Thoma (um nur einige zu nennen), sind gleichfalls an der Fallbearbeitung dieses trivialen Falles nach „Recht und Gesetz“ wiederholt kläglich gescheitert.

Und dies sollen keine Korruptionsstraftaten der hessischen Justiz in schwarzer Robe sein??? Begangen SEIT VIER JAHREN!

Abschließend geht der Beschwerdeführer nochmals auf das Thema „Menschenwürde“ ein:

→ Etwas allgemeiner formuliert, ist das vom Grundgesetz beschriebene **Menschenbild** ein zentraler Bestandteil des deutschen Verfassungsrechts und betont die **Würde**, Freiheit und **Gleichheit** aller Menschen. Es legt den Schwerpunkt auf das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit sowie das Grundrecht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit. Dieses Menschenbild ist von großer Bedeutung für alle Aspekte des bürgerlichen Lebens in Deutschland, einschließlich der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, **rechtlichen** und kulturellen Belange. Es stellt sicher, dass die Rechte und Freiheit aller Bürger geschützt sind und fördert das Zusammenleben von uns Menschen innerhalb unserer demokratischen Gesellschaft und Staatsordnung.

Unser Grundgesetz beschreibt ein Verhältnis zwischen Mensch und Staat, in dem die Menschen als freiheitliche Individuen anerkannt werden. **Es legt den Schwerpunkt auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und stellt sicher, dass sie vor staatlichen Eingriffen geschützt sind.** Gleichzeitig verlangt es von den Bürgern eine aktive Teilnahme am demokratischen Prozess durch das Wahlrecht und die Möglichkeit zur politischen Betätigung, z.B. in politischen Parteien. Das Verhältnis zwischen Mensch und Staat ist somit von Partnerschaft und Solidarität geprägt, wobei das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit den zentralen Schwerpunkt bildet. Zudem ist sich der Staat stets seiner Übermacht gegenüber uns Bürgern bewusst, und aus diesem Grund fortwährend gegenüber uns Bürgern dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass der Staat NICHT gegen dieses PARTNERSCHAFTLICH gelebte Verhältnis zwischen Staat und Mensch verstößt. „Damit entscheidet sich das Ggg zugleich gegen die Vorstellung vom unbedingten Primat des Staates (Absage an den Totalitarismus). Die Würde des Menschen ist nicht verwirkbar und nicht verzichtbar; über sie kann nicht verfügt werden, vgl. BVerfGE 45, 26. Sie verlangt, dass der Mensch als selbstverantwortliche Persönlichkeit mit Eigenwert (vom Staat) anerkannt wird, vgl. BVerfGE 45, 228. Jeder Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde ist verfassungswidrig.“

Typische Fälle der Verletzung der Menschenwürde sind, z.B. neben Folter und Sklaverei, **die VOLLSTÄNDIGE ENTRECHTUNG eines Menschen.**

Exakt dieser VOLLSTÄNDIGEN ENTRECHTUNG des Menschen Appelt (Beschwerdeführer) ist der Beschwerdeführer SEIT VIER JAHREN in vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDER Begehungsweise der deutschen Justiz ausgesetzt; und dies vorsätzlich von der deutschen Justiz verbrochen und auch WEITER VERBRECHEND!

Selbst wenn der grundrechtsverletzende Staat diese Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers mit einem *überwiegenden Interesse der Allgemeinheit* zu rechtfertigen versuchen würde, so wäre dieser Rechtfertigungseinwand im Ergebnis rechtlich nicht berücksichtigungsfähig; auch nicht i.R. einer „Interessenabwägung“ von betroffenen Grundrechten; was übrigens das BVerfG gleichfalls bereits entschieden hat, vgl. BVerfGE 34, 245.

In dem Ihnen vorgestellten Fall hat die deutsche Justiz IN GÄNZE gegen dieses von unserem Grundgesetz aufgezeigte Bild der „Menschenwürde“ und des Verhältnisses von Staat zum Bürger (und umgekehrt) vorsätzlich und mit höchster krimineller Energie und SYSTEMATISCHER Begehungsweise und MIT AKTIV VERLETZENDER Unterstützung der hessischen Landesregierung verstoßen. UND DIES SEIT VIER JAHREN, UND mit WIEDERHOLT grund- und menschenrechtsverletzender „Deckung“ des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn die deutsche Justiz willkürlich darüber entscheiden kann, **OB** und **in welchen Fällen** sie den RECHTSSTAAT und die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte von uns Bürgern* beachtet und anwendet, UND das Bundesverfassungsgericht – wie bereits wiederholt¹¹ geschehen – ein solches Agieren der deutschen Justiz WIEDERHOLT (grundrechtswidrig und -verletzend) „deckt“, **dann haben wir in Deutschland KEINEN RECHTSSTAAT mehr.**

(A)Denn, wie aufgezeigt, hat die deutsche Justiz justizwillkürlich entschieden, dass sie die angezeigten Straftaten **„in eigener Sache“** konsequent NICHT verfolgt; *also die angezeigten Straftaten der BEWEISÜBERFÜHRTEN Richter* und Staatsanwälte**. Schon dies stellt eine Vielzahl schwerster Grundrechtsverletzungen des Beschwerdeführers dar, da ihm ja damit der Zugang zum Rechtsstaat und der Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe seit Jahren DAUERHAFT entzogen wurde und weiter

11 Vgl. „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22** und „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**

entzogen wird. Und dies bereits SEIT JAHREN!

(B)Und wenn die deutsche Justiz, unter diesem Hintergrund, dann auch noch vorsätzlich nur **EINSEITIG** und vorsätzlich „**hetz- und treibjagd-artig**“ gegen den sowieso schon von der Justiz rechtlich ENTMENSCHLICHEN Bürger Strafverfahren betreibt, dann verstößt schon dies gegen die MENSCHENWÜRDE des Grundgesetzes.

(C)UND wenn der Beschwerdeführer dann auch noch zudem in seinen VERTEIDIGUNGsmöglichkeiten in den gegen ihn EINSEITIG geführten Strafverfahren „auf Null reduziert“ ist, WEIL die deutsche Justiz seit JAHREN VORSÄTZLICH NICHT gegen die angezeigten und BEWEISÜBERFÜHRTEN Amts-/Straftäter der hessischen Justiz ERMITTELT und ENTSCHIEDEN hat, UND folglich der Beschwerdeführer i.R. seines VERTEIDIGUNGsvorbringens nun NICHT auf diese ERMITTLUNGEN und Verurteilungen Zugriff nehmen kann, weil der Staat VORSÄTZLICH grundrechtsverletzend gegen die Amts-/Straftäter* NICHT ERMITTELT hat, dann verletzt dies den Beschwerdeführer NOCHMALS in seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechten und Menschenrechten.

(D)UND sollte das Bundesverfassungsgericht vorliegender Verfassungsbeschwerde, samt gestelltem Eil-Antrag, ERNEUT¹² nicht nachkommen und antragsgemäß stattgeben, so würde das Bundesverfassungsgericht sich ERNEUT der Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers schuldig machen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts, so kann man mit Menschen nicht umgehen. Der Staat kann einem Bürger nicht JAHRELANG den Zugang zum Rechtsstaat und den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe vorsätzlich vorenthalten, den Bürger TATSÄCHLICH rechtlich ENTMENSCHLICHEN und all seiner MENSCHENrechte verletzend berauben, UND dann auch noch GLEICHZEITIG EINSEITIG gegen diesen Bürger „**hetz- & treibjagd**“-artig strafrechtlich (wegen angeblicher Beleidigung) gegen diesen Bürger vorgehen, UND diesen Bürger dann auch noch – hinsichtlich der gegen ihn (den gleichen Fall betreffend) geführten Strafverfahren in seinen VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN „auf Null reduziert“ behindern, weil infolge der jahrelangen NICHT-ERMITTLUNG gegen die hessischen Amts-/Straftäter* nun KEINE ERMITTLUNGsergebnisse und Verurteilungen hinsichtlich dieser hessischen Amts-/Straftäter* vorliegen, auf welche der Beschwerdeführer nun i.R. seines

12 Vgl. „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22** und „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE **Az. 2 BvR 1123/23**

VERTEIDIGUNGSvorbringens zugreifen könnte.

Dass der deutsche Staat den Beschwerdeführer, besser den Menschen Appelt, jederzeit „PLATTMACHEN“ kann, ist mir durchaus bewusst. Doch Ihnen sollte bewusst sein, dass die dafür von Ihnen verwendete BEGEHUNGSWEISE in GÄNZE gegen ALLE mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte des Menschen Appelt verstößt. Oder ist Ihnen, dem Bundesverfassungsgericht, dies nicht bewusst?

Abschließend will der Beschwerdeführer Sie erneut an sein wiederholt gemachtes Angebot erinnern, für eine einvernehmlichen Lösungsfindung auf Basis von „Recht und Gesetz“ zur Verfügung zu stehen.

Unter diesem Hintergrund hat sich der Beschwerdeführer bereits WIEDERHOLT an den Herrn Präsidenten des BVerfG und an Frau Vizepräsidentin des BVerfG gewandt.

Beweis: (beispielhaft) Schreiben an Frau BVerfG-Vizepräsidentin Prof. Dr. König vom 24. Januar 2023, welchem weitere Schreiben gleichen Inhalts vorausgingen.

Der Inhalt z.B. des Schreibens vom 24. Januar 2023 lautet:

„Betrifft: BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, sowie BVerfG Az. 2 BvR 1123/23 (beide Verfahren durch Nichtannahmeentscheidung abgeschlossen)“

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. König,

vorliegend bittet Sie der Unterfertigende höflich um Gewährung eines Besprechungstermins.

Hintergrund dessen ist, dass der Unterfertigende bei der StA Karlsruhe Strafanzeige u.a. gegen Sie eingelegt hat, welche auch rechtshängig ist, ((StA Karlsruhe, Az. 100 UJs 24855/23, und jederzeit abrufbar unter <https://keindemokratieabbau.de/Strafanzeige-gegen-BVerfG>)).

Ohne hier zu weit auszuholen, ist mein vorliegend an Sie gerichtetes Besprechungsanliegen von der Motivation geprägt, wie wir die sich daraus ergeben habende Situation auf Basis von Recht und Gesetz EINVERNEHMLICH lösen können. Denn ich bemühe mich ja - auch mit der erhobenen Strafanzeige - um den Erhalt und die Stärkung unseres Rechtsstaates, zugleich versuchend, dass dieser durch die gegen Sie notwendigerweise erhobene Strafanzeige keinen Vertrauens-Schaden nimmt.

Ungeachtet dessen hat der Unterfertigende die benannte Strafanzeige

gegen Sie nicht grundlos gestellt. Denn die hessische Justiz verweigert mir sein nunmehr knapp vier Jahren JEDEN rechtsstaatlichen Zugang, was sich infolge ihrer beiden Nichtannahmeentscheidungen unvermindert fortsetzt. Zudem führten Ihre beiden Nichtannahme-Entscheidungen zu neuen Verletzungen der mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte; doch diesmal vom BVerfG begangen. Da dies bereits seit JAHREN vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und rechtsstaatausschließend stattfindet, MUSS ich JETZT eine Entscheidung treffen, wie ich AB JETZT diese rechtsstaatausschließenden Geschehnisse handhabe.

Zur Auswahl steht:

1. wir finden in gemeinsamer Abstimmung eine mit "Recht und Gesetz" übereinstimmende Lösung, mit welcher wir ggf. dann auch die gegen Sie laufende Strafanzeige vom Tisch bekommen. ODER
2. der Unterfertigende wendet sich in konzentrierter Weise an die Presse und an ein mit der Presse gut vernetzte Rechtsanwaltsbüro, und trägt die gegebene Konfliktsituation und fallbezogen eingetretene Verfassungskrise über diesen öffentlich und durch die Presse unterstützt aus.

Der Unterfertigende präferiert den Vorschlag gemäß Ziff. 1.

Doch dafür muss ich entweder mit Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. König, direkt in Kontakt treten können, oder mit einer von Ihnen diesbezüglich benannten Kontaktperson.

Aus den vorstehend anskizzierten Gründen bittet Sie der Unterfertigende daher höflich um Gewährung eines ZEITNAHEN Besprechungstermins mit Ihnen, oder einer von Ihnen benannten Kontaktperson. Denn, wie ausgeführt, zwingen mich die Umstände dazu, JETZT die Weiche in die eine oder andere Richtung zu stellen, da mir im Fall von Ziff. 2, die Presse das Handlungs-Zepter aus der Hand nehmen wird, und ich dann rein faktisch zu einer einvernehmlichen Lösungsfindung wie unter Ziff. 1 skizziert, nichtmehr in der Lage sein werde.

Mit der höflichen Bitte um Rückmeldung, gerne auch an lawexpert@t-online.de , oder telefonisch unter 0170/3288882.

Mit vorzüglicher Hochachtung
RA Appelt"

Leider bleibt jede Antwort hierauf seit Wochen aus, da der Unterfertigende gleichlautende Schreiben bereits seit Ende November 2023 dem BVerfG zugesandt hat.

Betreff
Reference

Ob diese Verweigerung angesichts der laufenden Strafanzeige bei der StA Karlsruhe, Az. 100 UJs 24855/23, sowie angesichts des deutlichen Interesses der VIERTEN GEWALT an diesem Fall KLUG ist, müssen die betroffenen Personen selbst wissen.

Doch, dass ich mich von meinem Ziel der Aufdeckung dieser OBJEKTIV und BEWEISBELEGT – vorsätzlich vom deutschen Staat begangenen und herbeigeführten – Korruption und RECHTSSTAATskrise NICHT abhalten lasse, dass WEIS ich, der Beschwerdeführer, sehr genau.

Wie ich gleichfalls sehr genau weis, dass ich mich von dieser **EINSEITIG** gegen mich strafrechtlich betriebenen „**Hetz- und Treibjagd**“ der deutschen Justiz nicht beeindrucken lasse; zumal das Bundesverfassungsgericht am Schluss dann sowieso ALLE gegen mich grundrechtsverletzend gefällten Strafurteile wird aufheben MÜSSEN, sollte das Bundesverfassungsgericht NICHT E R N E U T vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend entscheiden wollen. ← was dann ERNEUT der breiten deutschen Bevölkerung und der VIERTEN GEWALT unterbreitet werden würde.

Denn wenn sich die deutsche Justiz jeder rechtsstaatlichen Lösungsfindung verschließt und mir auch weiterhin den Zugang zum Rechtsstaat und den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, dann darf sich die deutsche Justiz und der deutsche Staat nicht wundern, dass die „Opfer“ dieser vorsätzlich begangenen Justiz- und Staatswillkür, dann den Weg in die Öffentlichkeit und in die Presse- und Medienwelt suchen. Das versteht heutzutage jedes Kind. Folglich wird es auch der deutsche Durchschnittsbürger verstehen!

Ich, der Beschwerdeführer, will eine solch ÖFFENTLICH, also dann letztlich „auf der Straße“ geführte Aufdeckung dieser vom Staat begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, etc., AUSDRÜCKLICH NICHT!; wie Ihnen bereits vorstehend auf Seite 32f begründet vorgetragen.

Doch wenn und solange sich die in Sachen „eivernehmliche Lösungsfindung“ Angeschriebenen diesem Lösungsweg verschließen, werden sie eben mit dem „Urteil der Straße“ leben müssen. „KLUG“ ist dies ganz sicher nicht. Aber dann eben unvermeidbar!

Sollte das Bundesverfassungsgericht noch weitere Informationen und/oder Nachweise benötigen, bittet Sie der Beschwerdeführer höflich um kurzen Hinweis. Der Beschwerdeführer wird diese dann unverzüglich nachreichen.









„TECHNISCHER“ Hinweis: Es übersteigt bei weitem die technischen Möglichkeiten des Beschwerdeführers, dem Bundesverfassungsgericht per

Fax und/oder per Ausdruck all die in vorliegender Verfassungsbeschwerde Ihnen genannten Justiz-Verfahren zu übermitteln.

Sollte dies jedoch hinsichtlich einzelner Verfahren aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts dennoch erforderlich sein, so bittet der Beschwerdeführer um entsprechenden Hinweis und Nennung eines diesbezüglich gangbaren Übermittlungsweges, z.B. Ihnen per E-Mail diese Unterlagen zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlagen:

-  _VerfassungsbeschwerdeWg30zu0_inklEilantrag_Final_1Feb24.pdf
-  Anlage3_AnRiuStAinnenAusWiesbUndFfm_IstIhnenEigentIhrWirkenAufRStaatBewusst1Aug22_sec.pdf
-  Anlage5_UnterlassungserklärungWirdVomOLGzurückgestellt.pdf
-  Anlage7_24Apr20_14_45Uhr_Frage_OriginalOderKopielhrerVollmacht.pdf
-  Anlage8_KanzleiWVerstößtGesetzwidrigWeiter_Abhebetag27Mai20.pdf
-  Anlage22a_28März2020_datenschutzrechtITOTALVerarbeitungsverBOT.pdf
-  Anlage22b_DatenschutzrechtlicheUnterlassungsverfügungZulastenDerSCU_28März2020.pdf
-  Anlage27_6Mai20_ErneutesAngebot_NeutralerNotarAufKostenVonMandantin.pdf